



**BERICHTERSTATTUNG
ZU DEN ANTRÄGEN**
- Parteitag 1994 -

59. Parteitag 1995
der Christlich-Sozialen Union
8./9. September 1995, München

Inhaltsverzeichnis

Anträge	Seite
Wirtschafts- und Finanzpolitik Nr. 1 - 7	1
Sozialpolitik Nr. 1 - 8	15
Europapolitik Nr. 1 - 3	29
Verkehrspolitik Nr. 1 - 2	35
Bildungspolitik Nr. 1 - 4	39
Jugendpolitik Nr. 1 - 4	45
Sonstiges Nr. 1 - 4	51
Drucksachen des Bayerischen Landtags	Anhang

Hinweis: Nicht aufgeführte Anträge wurden vom Parteitag 1994 abgelehnt oder hatten sich zum Zeitpunkt der Beschlußfassung bereits erledigt.

Herausgeber: CSU-Landesleitung, Franz Josef Strauß-Haus
Nymphenburger Str. 64, 80335 München

Verantwortlich: Erich Schmid, Landesgeschäftsführer

Redaktion: Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Auflage: August 1995

Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und den CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament für die gute Zusammenarbeit.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994
Antrag Wirtschafts- und Finanzpolitik Nr. 1 Stabilitätskurs fortsetzen, weitere Steuerentlastungen schaffen
Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert eine konsequente Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung und des finanzpolitischen Stabilitätskurses. Die Staats-, Steuer- und Abgabenquoten müssen mittelfristig wieder sinken. Die Unternehmenssteuerreform muß weiter vorangetrieben und ein einfaches sowie übersichtliches Steuerrecht geschaffen werden.

Beschluß des Parteitags:

Zustimmung.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Auch in der neuen Legislaturperiode hat die CSU-Landtagsfraktion ihren konsequenten Kurs der Haushaltskonsolidierung und der finanzpolitischen Stabilität fortgesetzt. Auf ihrer Klausurtagung in Wildbad Kreuth hat sie sich in einem finanzpolitischen Grundsatzbeschuß dafür ausgesprochen, daß etwaige Steuermehreinnahmen vorrangig zur Absenkung der Nettoneuverschuldung eingesetzt werden, Ausgabenerhöhungen zur Schwerpunktbildung realisiert werden und der Stellenplan insgesamt nicht ausgeweitet wird.

Diese Zielsetzungen spiegeln sich im Doppelhaushalt 1995/1996 wider. Der durchschnittliche allgemeine Ausgabenzuwachs beträgt 1,7% und liegt damit unter der geschätzten Inflationsrate von etwa 2 bis 2,5%. Dies ist ein Beitrag zur Senkung der Staatsquote. Mit einem Nachtrag zum Doppelhaushalt 1993/1994 wurden insgesamt rund 1 Mrd. DM eingespart, im Entwurf zum Doppelhaushalt 1995/96 rund 1,3 Mrd. DM fortgeführt. Einsparungen werden insbesondere vorgenommen im Personalkostenbereich durch einen konsequenten Stelleneinzug in Höhe von 4.700

Planstellen bis 1997, im allgemeinen Sachhaushalt sowie bei den staatlichen Transferleistungen und Förderprogrammen.

Die Nettokreditermächtigung wird unter die Obergrenze des vorangegangenen Finanzplans gedrückt. Für 1995 beträgt der Ansatz jetzt 1,95 Mrd. DM gegenüber dem Finanzplan in Höhe von 2,3 Mrd. DM, in 1996 1,8 Mrd. DM gegenüber dem Finanzplan in Höhe von 1,9 Mrd. DM. Bis 1998 ist eine Rückführung auf 1,26 Mrd. DM eingeplant.

Die bayerische Kreditfinanzierungsquote ist 1995 mit 3,5% nicht einmal halb so hoch wie bei den anderen Ländern.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

In ihrer Koalitionsvereinbarung haben CDU, CSU und F.D.P. beschlossen, die Haushaltskonsolidierung fortzusetzen und die Staatsquote bis zum Jahr 2000 wieder auf das vor der Deutschen Einheit erreichte Niveau zurückzuführen. Der Anstieg der Staatsausgaben soll deutlich unter der Zuwachsrate des Sozialprodukts gehalten werden. Das Haushaltsmoratorium gilt während der gesamten 13. Legislaturperiode weiter. Darüber hinaus hat die Koalition vereinbart, die Gewerkekapitalsteuer abzuschaffen, die Gewerbeertragsteuer mittelstandsfreundlich zu senken und das Steuerrecht spürbar zu vereinfachen.

Mit dem Entwurf des Bundeshaushaltes 1996 des Bundesfinanzministers und Parteivorsitzenden Dr. Theo Waigel wird der Stabilitätskurs der Bundesregierung eindrucksvoll fortgesetzt.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat durch Beschluß nochmals bekräftigt die Staatsquote zu senken und hat die Bundesregierung gebeten, bis zum Herbst hierzu Vorschläge vorzulegen. Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel hat hierzu bereits konkrete Maßnahmen im Rahmen der Finanzplanung bis 1999 vorgelegt.

Wir sehen vor, die Gewerkekapitalsteuer zum 1. Januar 1996 abzuschaffen und die Gewerbeertragsteuer mittelstandsfreundlich zu senken. Darüber hinaus enthält das Jahressteuergesetz eine Vielzahl klarer und vereinfachender Regelungen, die zur Transparenz der Steuerrechts beitragen.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994
Antrag Wirtschafts- und Finanzpolitik Nr. 2 „Schlanker Staat“
Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU

Der Parteitag möge beschließen:

Bürokratieabbau, Privatisierung und Deregulierung müssen entschlossen fortgesetzt werden. Der Mittelstand, der gegenüber industriellen Großbetrieben überproportional unter staatlichen Regularien zu leiden hat, muß weiter entlastet werden.

Beschluß des Parteitags:

Zustimmung.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Bürokratieabbau, Privatisierung und Deregulierung sind zentrale politische Zukunftsaufgaben, für die sich die CSU-Landtagsfraktion auch in der neuen Legislaturperiode mit Nachdruck einsetzt. Es geht der Fraktion um einfachere und schnellere Verfahren ebenso wie um das Zurückschrauben öffentlicher Aufgaben und eine bürgernahe Verwaltung aus einer Hand. Moderne Verwaltungsstrukturen sollen Investitionen in Bayern erleichtern, den Service für die Bürger verbessern und Steuergelder sparen. Sie hat deshalb auch eine eigene Arbeitsgruppe „Schlanker Staat“ eingerichtet.

Seit Beginn der neuen Legislaturperiode wurden insbesondere folgende Initiativen auf den Weg gebracht:

- * Budgetierung beim Straßenbauamt und Forstamt (Drs. 13/1734)
- * Datennetze im Bereich der staatlichen Verwaltung (Drs. 13/1489)
- * Beschränkung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolldichte (Drs. 13/1064)
- * Vereinfachung des Zuschußwesens (Drs. 13/201)
- * Neuorganisation der Jäger- und Fischerprüfung (Drs. 13/2008)

Weitere Initiativen befinden sich in Vorbereitung, z.B.:

- * Nutzen-Kosten-Untersuchungen bei der Einbringung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen;
- * Verbesserung des Vorschlagswesens in der Bayerischen Staatsverwaltung;
- * Verstärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen durch Aussetzung von Vorlage- und Zustimmungspflichten;
- * Neuanmeldung von Vereinen ohne Beteiligung von Verwaltungsbehörden;
- * Abweichen von technischen Standards, Richtlinien, Baubestimmungen und DIN-Normen;
- * Management-Seminare für herausgehobene Führungs- und Leistungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung;
- * Reduzierung von Statistiken und Erhebungen.

Viele der von der CSU-Landtagsfraktion in der letzten Legislaturperiode parlamentarisch auf den Weg gebrachten Initiativen sind von der Bayerischen Staatsregierung inzwischen bereits umgesetzt oder in Angriff genommen worden. Beispiele:

- * Die Vorschriften für den Bau und die Ausstattung von Kindergärten wurden erheblich vereinfacht (Juli 1993).
- * Eine Neuorganisation des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz erfolgte zum 1. August 1993; gleichzeitig wurde das Zuwendungsverfahren für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgeräte im Interesse der Verwaltungsvereinfachung neu geordnet (zum 1. September 1993).
- * Das Baurecht wurde vereinfacht.
- * Finanzbauverwaltung und allgemeine Bauverwaltung wurden zusammengefaßt (Pilotprojekt in Kempten/Beginn am 1. Januar 1994).
- * Zur Reform der Verwaltungsorganisation wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt. Ein aktuelles Beispiel ist die auf den Weg gebrachte Forstreform.
- * Förderbestimmungen wurden vereinfacht:
 - Alten- und Pflegeheime (zum 1. Januar 1994);
 - Schulbau (zum 1. Januar 1994).
- * Eine Reihe von Staatsbeteiligungen wurde privatisiert (insbesondere DASA, Bayernwerk, Versicherungskammer).

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

CDU/CSU und F.D.P. haben in der Koalitionsvereinbarung festgelegt, staatliches Handeln im normativen, administrativen und gerichtlichen Bereich auf das not-

wendige Maß zu beschränken. Der Personalbestand in den Bundesbehörden soll in den nächsten 4 Jahren um insgesamt 1 Prozent jährlich gesenkt, die Aufgaben von Bundesbehörden sollen verringert bzw. gestrafft, die Zahl der Bundesbehörden reduziert und die Privatisierung öffentlicher Aufgaben fortgesetzt werden. Staatliche Statistiken sollen auf das absolut Notwendige reduziert, Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinfacht werden.

In Umsetzung der Koalitionsvereinbarung hat eine Koalitions-/Ressortsarbeitsgruppe Vorschläge zur Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt, die vom Bundeskabinett bereits verabschiedet wurden. Die Bundesressorts sollen noch in diesem Jahr die zur Umsetzung dieser Vorschläge erforderlichen Gesetzesentwürfe vorlegen.

Desweiteren ist ein Sachverständigenrat "Schlanker Staat" mit Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbänden und Politik eingesetzt worden, der sich schwerpunktmäßig mit den Themen, Haushaltsflexibilisierung, Reduzierung der Statistiken, Fortsetzung der Privatisierung und Reform des öffentlichen Dienstes, beschäftigen wird.

Der Sachverständigenrat soll bis Ende 1995 einen ersten Zwischenbericht über seine Arbeiten geben.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialistische Politik des Hans-Beiser-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Wirtschafts- und Finanzpolitik Nr. 3
Forschungs- und Technologiepolitik für den Mittelstand

Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert von der Forschungs- und Technologiepolitik des Bundes, der Länder und der Europäischen Gemeinschaft, daß der Mittelstand bei allen Programmen und Maßnahmen angemessen beteiligt wird.

Beschluß des Parteitags:

Zustimmung.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Landtagsfraktion hat sich stets dafür eingesetzt, daß der Mittelstand bei allen Programmen und Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung angemessen beteiligt wird.

Bei der Beratung des Doppelhaushalts 1995/96 war besonders mittelstandsrelevant, daß das Mittelstandskreditprogramm gegenüber dem Haushaltsentwurf für 1995 um 34 Mio. DM auf 124 Mio. DM aufgestockt wurde.

Um die berechtigten Belange des Mittelstandes geht es der CSU-Fraktion auch bei der Förderung von Innovationen. Im einzelnen wird auf die Landtagsanträge Nr. 13/286, Nr. 13/287 und Nr. 13/1282 verwiesen.

Zwischen CSU-Fraktion und Bayerischer Staatsregierung besteht Übereinstimmung, daß die Erlöse aus der Privatisierung von Staatsbeteiligungen für Zukunftsinvestitionen eingesetzt werden. Der Mittelstand wird in die Zukunftsstrategien sinnvoll miteinbezogen und entsprechend unterstützt:

- * 50 Mio. DM werden eingesetzt, um das flächendeckende Netz überbetrieblicher Berufsbildungs- und Technologiezentren in Bayern weiter auszubauen und zu verbessern.
- * Für einen Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung werden 150 Mio. DM bereitgestellt.
- * Mit 150 Mio. DM wird der Freistaat Bayern eine Risikokapitalgesellschaft Bayern ins Leben rufen. Ziel der Gesellschaft wird es sein, jungen technologieorientierten Unternehmen Risikokapital für die Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte zur Verfügung zu stellen.
- * 75 Mio. DM werden bereitgestellt, um die Richtung von Gründerzentren an geeigneten Orten mit zentraler Funktion zu fördern.
- * Mit der Einführung einer Technologietransfer-Agentur Bayern soll erreicht werden, daß die Wege zwischen Forschung und betrieblicher Praxis verkürzt werden. Hierzu dienen 100 Mio. DM. Durch enge Einbindung der Wirtschaft wird sichergestellt, daß ein nachfrageorientiertes Angebot an Serviceleistungen insbesondere für den bayerischen Mittelstand entsteht.
- * Eine bayerische Gesellschaft für internationale Wirtschaftsbeziehungen wird errichtet, um kleinen und mittleren Unternehmen zu helfen, Märkte zu erschließen, die sie im Vergleich zu Großunternehmen sonst nicht erreichen könnten. Hierfür werden 100 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die freien Berufe werden Fördermaßnahmen um so besser nutzen können, je mehr Spielräume sie für unternehmerische Initiativen haben. Auch hierfür hat die CSU-Fraktion eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht. Für die letzte Legislaturperiode wird z.B. auf die Drs. 12/15404 bis 15407, 15421 und 15370 bis 15376 verwiesen.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Dem Anliegen des Antrages ist in der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode unter der Überschrift "Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation beim Mittelstand" wie folgt Rechnung getragen worden: Die Bundesregierung

wird eine Initiative für mehr Existenzgründungen und unternehmerische Selbständigkeit mit folgenden Schwerpunkten ergreifen: "Wir wollen Hemmnisse bei der Unternehmensgründung beseitigen, indem wir Regulierungen und unnötige Bürokratisierung abbauen, den Zugang zum Kapitalmarkt verbessern und besonderes Augenmerk auf die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation bei kleinen und mittleren Unternehmen richten."

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) hat der Mittelstandsförderung deutliche Priorität zugewiesen: So wurde der Anteil der Förderung kleiner und mittelgroßer Unternehmen an der Forschungsförderung des BMBF in der gewerblichen Wirtschaft zwischen 1982 und 1994 von 10,5 % auf rund 36 % gesteigert. Das erreichte Fördervolumen von 600 Mio. DM pro Jahr soll auch zukünftig beibehalten werden.

Das gemeinsam mit der deutschen Ausgleichsbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau initiierte Programm "Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen" soll die Gründung neuer innovationsorientierter Unternehmen unterstützen. Das Programm stellt eine bis in das Jahr 2000 reichende Beteiligungsfinanzierung von Innovationsvorhaben in kleinen Technologieunternehmen sicher. Insgesamt sollen rund 900 Mio. DM Beteiligungskapital mobilisiert werden.

Durch ein neues Forschungsförderungsprogramm "Produktion 2000" sollen von 1995 bis 1999 rund 450 Mio. DM zusätzlicher Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Ziel des Forschungsprogramms ist eine Initialzündung zur Sicherung des Forschungsstandortes und der internationalen Wettbewerbssituation Deutschlands. Dabei sollen von dem Förderkonzept besonders kleine und mittelständische Unternehmen profitieren. Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind als Fördergrenze bis zu 25 % für angewandte Forschung und Entwicklung vorgesehen. Für industrielle Grundlagenforschung steigt der Satz auf 50 % an. Bei kleinen und mittleren Betrieben (bis 250 Angestellte) und Unternehmen aus den neuen Bundesländern kann der Fördersatz um 10 % erhöht werden.

Der BMBF hat darüber hinaus eine Initiative zur besseren Nutzung von Patentinformationen und Neue Fördermaßnahmen für Erfinder gestartet.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Wirtschafts- und Finanzpolitik Nr. 4
Arbeitszeitflexibilisierung

Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU appelliert an die Tarifvertragsparteien im Rahmen der Tarifautonomie, alle Chancen zu nutzen, die Beschäftigung zu steigern. Zusätzliche Arbeitsplätze können durch maßvolle Lohn- und Gehaltsabschlüsse und durch eine stärkere Flexibilisierung der Arbeitszeit geschaffen werden.

Beschluß des Parteitags:

Zustimmung.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Landtagsfraktion unterstützt die Zielsetzung des Antrages mit Nachdruck.

Im Januar 1994 hat die Landtagsfraktion eine EntschlieÙung "Politik für Arbeitsplätze - Neue Arbeitsplätze durch Leistung und Ideen" verabschiedet, in der das Anliegen des vorliegenden Antrags bekräftigt wird und die Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik der CSU-Landtagsfraktion ausgeführt werden.

Die CSU-Landtagsfraktion hat darin die Tarifpartner aufgefordert, die Entwicklung der Lohn- und Lohnzusatzkosten produktivitätsorientiert der aktuellen Situation anzupassen. Entsprechend der unterschiedlichen regionalen und sektoralen Entwicklung sollen stärkere Differenzierungen nach Regionen und Branchen getroffen und betriebsspezifische Lösungen zugelassen werden.

Zugleich hat sich die Fraktion für die Flexibilisierung der Arbeitszeitregelungen und des Arbeitsrechts ausgesprochen, um z.B. Maschinenlaufzeiten wirtschaftlich

zu verlängern und in anderen Bereichen - etwa dem Baubereich - Jahresarbeitszeitmodelle zu ermöglichen.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die stärkere Flexibilisierung der Arbeitszeit ist neben der Senkung der Lohnzusatzkosten eine gemeinsame Aufgabe der Tarifpartner, der Sozialversicherungen und des Staates.

Durch mehr Flexibilität und die Nutzung des in flexibleren Arbeitszeiten liegenden Beschäftigungspotentials können zusätzliche Arbeitsplätze in erheblichem Umfang geschaffen werden. Zugleich eröffnen sich damit neue Chancen, Familien- und Erwerbsleben besser miteinander zu verbinden, die Rückkehr in den Beruf zu fördern, Zeit für Weiterbildung zu gewinnen und den Übergang in den Ruhestand flexibler zu gestalten. Deshalb sieht die Koalitionsvereinbarung vor, daß die Teilzeitorientierung gemeinsam mit Wirtschaft und Gewerkschaften fortgesetzt wird. Es ist vorgesehen, daß auch im öffentlichen Dienst alle Flexibilisierungsmöglichkeiten genutzt werden. Noch bestehende rechtliche Hemmnisse für Teilzeitarbeit sollen abgebaut werden. Die Koalitionsvereinbarung sieht außerdem die umfassende Prüfung der Auswirkungen einer größeren Flexibilisierung der Arbeitszeit auf das Arbeits- und Sozialrecht vor.

Die Tarifvertragsparteien aufzufordern, im Rahmen der Tarifautonomie die Beschäftigung zu steigern, wertet die CSU-Landesgruppe als ihre ständige Aufgabe.

Hergestellt im Auftrag der Christlich-Sozialen Politik der Hannoverschen Arbeitsgemeinschaft. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994
Antrag Wirtschafts- und Finanzpolitik Nr. 5 Betriebsnachfolge
Antragsteller: Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Gleichbehandlung der generationsbedingten, familieninternen Betriebsnachfolge mit der Fremdbetriebsnachfolge durch die Einführung von zinsverbilligten Darlehen bei der Übernahme von Familienbetrieben zur Anschubfinanzierung. Eine eventuelle Rückübertragung wird nicht gefördert.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

In ihrer Koalitionsvereinbarung haben sich CDU/CSU und F.D.P. darauf verständigt die Regelungen bei der Unternehmensnachfolge, vor allem im Mittelstand weiter zu verbessern.

Das Jahressteuergesetz sieht wesentliche Verbesserungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer vor. Bei der Erbschaftsteuer ist ab 1996 die Einführung eines Bewertungsabschlags von 25 Prozent für das den Freibetrag von 500.000,-- DM übersteigende Betriebsvermögen vorgesehen. Darüber hinaus ist eine Einbeziehung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Privatvermögen ab einer Beteiligungsgrenze von über 25 Prozent in den Freibetrag von 500.000,-- DM und den Bewertungsabschlag von 25 Prozent für Betriebsvermögen vorgesehen.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Wirtschafts- und Finanzpolitik Nr. 6
Begrenzung der Zahl der Aufsichtsratsmandate

Antragsteller: Peter Keller, MdB, Delegierter

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU will eine Begrenzung der Zahl der Aufsichtsratsmandate pro Person von bisher bis zu zehn deutlich senken.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

In ihrer Koalitionsvereinbarung haben sich CDU/CSU und F.D.P. darauf verständigt, Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich zu verbessern. Dazu sollen durch Veränderungen des Gesellschaftsrechts unter anderem die Kontrollen der Aufsichtsräte verbessert und die Voraussetzung für eine Begrenzung und bessere Transparenz bei personellen Verflechtungen geschaffen werden z. B. durch Beschränkung der gleichzeitig wahrgenommenen Aufsichtsratsmandate und -vorsitze.

Eine Koalitions-/Ressortsarbeitsgruppe zu diesen Themen hat bereits ihre Arbeiten aufgenommen und wird ihre Vorschläge im Herbst 1995 dem Bundeskabinett vorlegen.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Wirtschafts- und Finanzpolitik Nr. 7
Markteinführung von Regenerativenergie

Antragsteller: Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert Länder, Bund und Europäische Union auf, die Markteinführung aller Arten von Regenerativenergie massiv und marktgerecht zu unterstützen.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament mit zustimmender Tendenz.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Landtagsfraktion hat der Zielsetzung des Antrags dadurch Rechnung getragen, daß im Doppelhaushalt 1995/1996 die Mittel für die Entwicklung, Erprobung und Markteinführung neuer Technologien, die der rationellen Energiegewinnung und -verwendung dienen, verdoppelt wurden: Von 15 Mio. DM im Jahr 1994 auf über 30 Mio. DM in den Jahren 1995 und 1996.

Im April 1995 hat die CSU-Landtagsfraktion eine große Energie-Fachtagung durchgeführt. Ein wichtiges Ergebnis war, daß die Markteinführung für regenerative Energien dort unterstützt werden soll, wo die Technologie bereits ausreichend weit entwickelt ist.

Zu frühe Markteinführungsversuche sollten vermieden werden. Von den Experten wurde als Beispiel die verfrühte Einführung der Wärmepumpe genannt; verfrüht deshalb, weil sie noch nicht ausgereift war. Dort, wo die Technologie noch nicht

ausreichend entwickelt ist, sollten die Fördermaßnahmen für Forschungsanstrengungen verstärkt werden.

Im Anschluß an die Tagung hat die Fraktion eine Reihe von Initiativen erarbeitet.

Zu den Themen

- * Fortschritte bei regenerativen Energien
- * Energiesparen/ausgewogener Energiemix
- * Verstärkter Einsatz von Kraft-Wärme-Koppelung
- * Energieeinsparung und Einsatz neuer Treibstoffe im Straßenverkehr
- * Energieeinsparung bei der Raumheizung
- * Wasserkraft

befinden sich parlamentarische Initiativen in der Vorbereitung.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Um den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung zu erhöhen, betreibt die Bundesregierung eine kontinuierliche Politik zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Einsatz dieser Energiequellen. Hierzu gehört insbesondere der Abbau noch bestehender rechtlicher und administrativer Hemmnisse. Es wurden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen ergriffen. Es werden Förderungen in Form von steuerlichen Vergünstigungen, Investitionshilfen, Betriebskostenzuschüssen und Finanzierungshilfen gewährt.

So setzt sich die Bundesregierung seit vielen Jahren dafür ein, daß gerade die Photovoltaik stärker genutzt wird. Um die vorhandenen erheblichen Kostendegressionspotentiale zu nutzen und in dem für Deutschland auch aus industrie- und entwicklungstechnischen Gründen wichtigen High-Tech-Bereich präsent zu bleiben, fördert die Bundesregierung Forschung, Entwicklung und Markteinführung. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat die Photovoltaik seit 1974 mit über einer Milliarde DM gefördert. Dieses Ministerium wird auch weiterhin Forschung und Entwicklung sowie Einzeldemonstrationsvorhaben in diesem Bereich fördern, wofür jährlich rund 80 Mio. DM vorgesehen sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird die erneuerbaren Energien in den Jahren 1995 bis 1998 mit 100 Mio. DM durch Investitionskostenzuschüsse fördern. Dieses breit angelegte Programm umfaßt auch die Photovoltaik. Im vergangenen Jahr hat der Bundestag die Erhöhung der Stromeinspeisungsvergütung für Wasser-

kraft, Deponiegas, Klärgas, Biomüll und Holzabfälle von 75 % auf 80 % des durchschnittlichen Endverbraucherstrompreises beschlossen. Die Bundesregierung prüft derzeit die Erfahrungen mit dem Stromeinspeisungsgesetz. Sie wird nach der Sommerpause einen Erfahrungsbericht vorlegen. Dieser Bericht wird dann auch die Frage erhöhter Einspeisevergütungen behandeln.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994
Antrag Sozialpolitik Nr. 1 Kindergeld
Antragsteller: Wolfgang Leiter, Delegierter

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, eine dahingehende Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 2 Bundeskindergeldgesetz anzuregen, daß bei einmaliger oder vorübergehender Erwerbstätigkeit von Studenten (Semesterferien) erzielte Bruttobezüge über 750,-- DM hinsichtlich der Gewährung des Kindergeldes außer Ansatz bleiben.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Der neugeregelt Familienleistungsausgleich im Entwurf des Jahressteuergesetzes sieht die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes durch einen Kinderfreibetrag oder durch ein steuerliches Kindergeld vor. Dabei werden die

eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes berücksichtigt. Soweit sie mehr als 12.000,- DM betragen, entfallen sowohl der Kinderfreibetrag als auch das Kindergeld. Dieser Betrag entspricht in etwa dem steuerfreien Existenzminimum eines Steuerpflichtigen. Bei der Anwendung der Grenze von 12.000,- DM bleiben jedoch Einkünfte und Bezüge außer Betracht, soweit sie für besondere Ausbildungszwecke verwendet werden. Um die Anpassung an die sich veränderten Bedingungen sicherzustellen, wurde ein Entschließungsantrag eingebracht. Danach müssen die festgelegten Beträge für das Existenzminimum und damit auch die Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes den jeweils veränderten Bedingungen angepaßt werden. Das Ergebnis im Vermittlungsausschuß bleibt abzuwarten. Entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts muß aber die Entlastung der Bürger und der Familien mit Kindern bis zum 1.1.96 gesetzlich geregelt sein.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994
Antrag Sozialpolitik Nr. 2 Weiterentwicklung des Kindergeldes
Antragsteller: CSU-Kreisverband München-Land

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, Gesetzesinitiativen zu ergreifen, um die finanzielle Situation von Familien und Alleinerziehenden zu verbessern:

1. Der steuerliche Kinderfreibetrag (heute DM 4.104,-- pro Kind und Jahr) ist bis auf das Niveau des Existenzminimums anzuheben. Dabei geht die CSU davon aus, daß die Höhe des Existenzminimums zu differenzieren ist (für das zweite Kind wäre es wohl niedriger als für das erste. für das Kind einer Alleinerziehenden z.B. dagegen deutlich höher).

2. Es ist dabei durch eine entsprechende Modifizierung des Kindergeldzuschlages (heute maximal DM 65,-- pro Kind und Monat) sicherzustellen, daß Einkommensschwächere, die den Kindergeldfreibetrag nicht voll ausschöpfen können, einen entsprechenden Ausgleich erhalten.
3. Die Kindergeldleistungen sind auf ein Niveau anzuheben, das dem unserer europäischen Nachbarstaaten entspricht.
4. Die Kindergeldleistungen und die steuerlichen Freibeträge sind davon abhängig zu machen, daß für die jeweiligen Kinder nicht in einem anderen Staat Leistungen gewährt werden.

Beschluß des Parteitags:

Zustimmung.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Landtagsfraktion begrüßt und unterstützt das Antragsziel einer weiteren Verbesserung der Situation von Familien und Alleinerziehenden nachhaltig.

Die politische Prioritätensetzung zugunsten der Familie muß gerade in einer Zeit, die geprägt ist von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungsprozessen, Leitlinie christlich-sozialer Politik bleiben.

Zur Umsetzung des Antragszieles hat die CSU-Landtagsfraktion eine Reihe parlamentarischer Initiativen auf den Weg gebracht.

Neben einem umfassenden Antrag zur Weiterentwicklung des Familienleistungsausgleichs (Drs. 13/492) ist in diesem Zusammenhang auch auf die Anträge zur Weiterentwicklung des Landeserziehungsgeldes hinzuweisen (Drs. 13/411: Abschaffung der Bagatellgrenze; Drs. 13/409: Anpassung der Einkommensgrenzen im Erziehungsgeld). Die Bayerische Staatsregierung hat, soweit dies in der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers regelbar ist, die Initiative der CSU-Landtagsfraktion mittlerweile aufgegriffen und dem Bayerischen Landtag bereits einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes zugeleitet (Drs. 13/1492).

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die Regelungen des neuen Familienleistungsausgleiches entsprechend dem Entwurf des Jahressteuergesetzes gelten ab dem 1.1.1996. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes erfolgt durch den Kinderfreibetrag oder durch ein steuerliches Kindergeld. Soweit dieses Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Das monatliche Kindergeld beträgt unabhängig von Elterneinkommen für das erste und zweite Kind jeweils 200,- DM, 300,- DM für das dritte und 350,- DM für jedes weitere Kind. Alternativ dazu beträgt der Kinderfreibetrag 6.264,- DM.

Jeder Betroffene erhält im laufenden Kalenderjahr das steuerliche Kindergeld. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird von Amts wegen der Kinderfreibetrag abgezogen, wenn das Kindergeld zu der verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung in Höhe des Existenzminimums eines Kindes nicht ausreicht. In diesem Fall wird das erhaltende Kindergeld nicht verrechnet.

Die Altersgrenze für die allgemeine Berücksichtigung von Kindern wird auf das vollendete 18. Lebensjahr angehoben. Der Kinderfreibetrag kann auch auf einen Stiefelternteil oder auf die Großeltern übertragen werden.

Zuständig für die Durchführung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs wird die Bundesfinanzverwaltung sein. Die Familienkassen bleiben nur organisatorisch und personalwirtschaftlich Dienststellen bei der Bundesanstalt für Arbeit. Ausgezahlt wird das Kindergeld durch die privaten und öffentlichen Arbeitgeber. Die Auszahlung erfolgt zu Lasten der insgesamt vom Arbeitgeber einzubehaltenden oder zu übernehmenden Lohnsteuer.

Das Ergebnis im Vermittlungsausschuß bleibt abzuwarten. Entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts muß aber die Entlastung der Bürger und der Familien mit Kindern bis zum 1.1.96 gesetzlich geregelt sein.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Sozialpolitik Nr. 3
Verbesserung der Adoptionsmöglichkeiten

Antragsteller: CSU-Kreisverband München-Land

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, gesetzgeberische Initiativen zu ergreifen, um das Adoptionsrecht zu vereinfachen. Konkret fordert die CSU, die Verwaltungsverfahren, die ein Paar durchlaufen muß, das ein Kind adoptieren möchte, zu vereinfachen und zu beschleunigen. Es muß in der überwiegenden Zahl der Fälle möglich sein, daß ein Kind noch im Säuglingsalter zu dem adoptionswilligen Paar kommt (wenn auch zunächst in Pflegefamilie).

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag mit zustimmender Tendenz.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Der Sozialpolitische Arbeitskreis hat die Thematik der Vereinfachung des Adoptionsrechts intensiv diskutiert. Unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich bei der Adoptionsvermittlung um ein äußerst sensibles Verfahren handelt, das zuallererst dem Wohl des Kindes verpflichtet ist, wurde von einer Antragsinitiative abgesehen.

Nach Auffassung des Sozialpolitischen Arbeitskreises der CSU-Landtagsfraktion ist eine Vereinfachung und Beschleunigung des Adoptionsverfahrens mit der Gefahr verbunden, daß die Zahl der Adoptionsabbrüche, die bereits in der jetzigen Praxis zu beobachten sind, weiter zunimmt. Zudem gilt es zu beachten, daß der Schutz der Mütter und Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben, nicht vermindert wird. Die

Adoptionsfreigabe ist ein Entschluß, der erst nach reiflicher Überlegung und Beratung erfolgen sollte.

Die in den letzten 20 Jahren rückläufige Zahl der erfolgreichen Adoptionsvermittlungen in Bayern ist in erster Linie nicht auf das Adoptionsverfahren, sondern auf die ständig sinkende Zahl von Kindern zurückzuführen, die zur Adoption freigegeben werden. Waren es im Jahre 1970 in Bayern noch 538 Kinder, so hat sich die Zahl zum Ende 1992 auf 113 Kinder verringert. Demgegenüber ist die Zahl der vorgemerkten Adoptionsbewerber auf einem ungleich höheren Niveau (1992: 3022 vorgemerkte Adoptionsbewerber).

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Das neue Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz sieht für die Schwangerschaftskonfliktberatung die Erörterung aller rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption vor. Es leistet so einen wesentlichen Beitrag zum Schutz ungeborener Kinder.

Darüber hinaus besteht heute ohne weiteres die Möglichkeit, gesunde Säuglinge nach der Geburt in Adoptionspflege zu geben. Es hat sich gezeigt, daß viele Adoptionsbewerber bereit sind, einen Säugling auch dann aufzunehmen, obwohl sich die Mutter innerhalb der 8-Wochen-Frist noch anders entscheiden kann.

Allerdings beträgt nach der Jugendhilfestatistik das Verhältnis der zur Adoption freigegebenen Kinder zur Zahl adoptionswilliger Paare jeweils am Jahresende unverändert ca. 1 zu 20. Im übrigen sind im Bereich der Auslandsadoptionen in zunehmendem Maße Rechtsvorschriften der Herkunftsländer zu beachten. Wegen dieser unveränderbaren Gegebenheiten kann der Wunsch adoptionswilliger Paare nicht immer berücksichtigt werden.

Hergestellt im Archiv für Christliche Sozialpolitik
© 1992 Prof. Dr. Hans-Seidel-Stiftung
Wiederholt gestattet Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994
Antrag Sozialpolitik Nr. 4 Anlaufstelle für Schwangere in Konfliktsituationen
Antragsteller: CSU-Kreisverband München-Land

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie die Kommunen in Bayern auf, zu prüfen, ob bei den Kommunalverwaltungen Anlaufstellen für Schwangere in Konfliktsituationen geschaffen werden können, die für den betroffenen Personenkreis Behördengänge übernehmen. Dies ist durch Umschichtungen in den öffentlichen Verwaltungen zu erreichen; neue Planstellen sollen nicht geschaffen werden.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, die Frauen-Union und die Kommunalpolitische Vereinigung der CSU mit zustimmender Tendenz.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Landtagsfraktion begrüßt das grundsätzliche Anliegen des Antrags, soweit es präventiv auf eine Verbesserung des Schutzes ungeborenen Lebens abzielt.

Anlaufstellen für Schwangere in Konfliktsituationen sind in Bayern die 34 Beratungsstellen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie 74 Gesundheitsämter. Zu ihrem umfangreichen Aufgabenkatalog gehört auch, daß sie die Schwangeren bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche unterstützen. Dies umfaßt nicht nur die telefonische oder schriftliche Abklärung von Ansprüchen, sondern auch die Begleitung von Schwangeren zu einzelnen Behörden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist. Zum Teil wird diese Aufgabe neben den Fachkräften auch von ehrenamtlichen Helfern übernommen.

Soweit der Antrag darauf abzielt, daß Schwangere bei ihrer Gemeinde Anträge auf Kindergeld, Erziehungsgeld, Sozialhilfeleistung, Wohngeld usw. abgeben und diese von dort an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden, entspricht dies bereits der geltenden Rechtslage, wie sie nach Art. 58 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung bzw. § 16 SGB I vorgeschrieben ist. Zum Teil werden darüber hinaus in größeren Kommunen auch spezielle Anlaufstellen für schwangere Wohnungssuchende oder spezielle Sachbearbeiter bei den Sozialämtern zur Betreuung von Schwangeren vorgehalten.

Eine Begrenzung der Angebote auf Schwangere in Konfliktsituationen hält die CSU-Landtagsfraktion aus Gründen der Praktikabilität nicht für sinnvoll, da dies in jedem Einzelfall eine Abgrenzung zwischen "Normalschwangerschaft" und "Konfliktschwangerschaft" notwendig machen würde.

Hergestellt im Auftrag der Familien-Sozialpolitik der Karls-Sozial-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994
Antrag Sozialpolitik Nr. 5 Verbesserung der Unterhaltssicherung
Antragsteller: CSU-Kreisverband München-Land

Neufassung des Antrags:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, gesetzgeberische Maßnahmen einzuleiten, um die Sicherung der Unterhaltszahlungen für noch in Ausbildung befindliche Kinder zu verbessern.

Insbesondere ist es notwendig, die Durchsetzbarkeit von Unterhaltsansprüchen der Kinder bzw. der Jugendlichen gegenüber säumigen Elternteilen deutlich zu verbessern.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag mit zustimmender Tendenz.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, im Unterhaltsvorschußgesetz die bisherige Altersgrenze für die Kinder zu erhöhen, damit die finanzielle Absicherung alleinerziehender Mütter und Väter verbessert wird. Die jetzige Altersgrenze von 12 Jahren ist unzureichend, da in vielen Fällen die Höchstleistungsdauer von 72 Monaten nicht ausgeschöpft werden kann. Deshalb ist vorgesehen, die Altersgrenze auf 16 Jahre zu erhöhen. Außerdem sollen die Rückgriffsmöglichkeiten und der Umfang des Rückgriffs auf den familienfernen Unterhaltsschuldner verbessert werden.

Das Unterhaltsvorschußgesetz knüpft an das Kindergeldrecht an. Deshalb soll das Änderungsgesetz erst dann eingebracht werden, wenn der Familienleistungsausgleich abschließend geregelt ist.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Sozialpolitik Nr. 6
Initiative zu mehr Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen

Antragsteller: Peter Keller, MdB, Delegierter

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen der Unternehmen und setzt sich bei allen Beteiligten für eine neue investive Lohnpolitik ein.

Beschluß des Parteitags:

Zustimmung.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Für die CSU-Landtagsfraktion ist die Eigentums- und Vermögensbildung für breite Schichten der Bevölkerung ein zentrales gesellschaftspolitisches Anliegen. Eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital, z.B. in Form eines Investivlohnes, ist deshalb anzustreben. Ein wirklicher Durchbruch des Investivlohnkonzeptes wird jedoch nur dann zu erreichen sein, wenn die Tarifparteien zu entsprechenden Vereinbarungen gelangen. Bedauerlicherweise ist dies bisher in nur sehr eingeschränktem Umfang geschehen. Am 28. Juni 1995 hat die Fraktion ein Werkstattgespräch zum Thema "Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland" durchgeführt. Wichtige Ergebnisse waren:

1. Die längerfristige Entwicklung signalisiert Handlungsbedarf; die Steuerungsmechanismen sind allerdings schwierig.
2. Handlungsspielräume entstehen vor allem dadurch, daß der Eigenvorsorge ein höherer Stellenwert eingeräumt wird. Hierfür sind Anreize zu schaffen.
3. Eine längerfristige Strategie darf sich nicht zu sehr auf das Beteiligungsvermögen konzentrieren, weil die Akzeptanz bei den Arbeitnehmern gering ist. Auch die Interessen innerhalb der Wirtschaft sind sehr unterschiedlich.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Sozialpolitik Nr. 7
Eigenverantwortung durch Selbstbeteiligung

Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU

Der Parteitag möge beschließen:

Die sozialen Sicherungssysteme müssen langfristig finanzierbar bleiben. Der notwendige sparsame Umgang mit den vorhandenen Finanzmitteln kann nur sichergestellt werden, wenn sich die Beteiligten am Sozialsystem richtig verhalten. Nur dann kann das hohe Niveau der sozialen Sicherung in Deutschland für die nächste Generation gefestigt werden.

Beschluß des Parteitags:

Zustimmung.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Landtagsfraktion hat in verschiedenen Beschlüssen zum Ausdruck gebracht, daß die sozialen Sicherungssysteme langfristig finanzierbar bleiben müssen.

Nach Auffassung der CSU-Landtagsfraktion bewahrt sich der Sozialstaat nur über einen Umbau seine Gestaltungsmöglichkeiten und kann auf neue Herausforderungen reagieren. Umbau bedeutet deshalb nicht Stillstand, sondern Sicherung und Gestaltung. Als wesentliche Leitlinien für den Umbau des Sozialstaates sind insbesondere zu nennen:

- * Stärkung der Eigenverantwortung,
- * Reduzierung und Bekämpfung der Mißbrauchsgefahr,
- * Abbau von Motivationsfallen und Stärkung der Leistungsanreize,
- * Spielraum schaffen für das Notwendige durch Konzentration auf das Wichtige,
- * gerechte Lastenverteilung zwischen Familien und Kinderlosen.

Eine Strategie des "immer mehr" würde das Fundament unseres Sozialstaates untergraben. Für die Zukunft gilt es deshalb, einen Gleichklang der sozialen Haushalte mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzustreben. Dies wird in der konkreten Umsetzung nicht ohne verstärkte Sparanstrengungen auch in Teilbereichen des sozialen Sektors möglich sein.

Sozialpolitiker der CSU-Fraktion haben zusammen mit Sozialpolitikern der CSU-Landesgruppe das Thema "Umbau des Sozialstaats" beraten. Über folgende Eckpunkte bestand Einigkeit:

1. Bis zum Ende dieses Jahrhunderts sollen die öffentlichen Haushalte geringer steigen als das Bruttosozialprodukt.
2. Versicherungsfremde Leistungen müssen stufenweise abgebaut werden.
3. Die ältere Generation soll stärker an der Finanzierung des Generationenvertrags beteiligt werden.
4. Zwischen der Entwicklung der Sozialhaushalte und der wirtschaftlichen Leistungskraft muß es einen Gleichklang geben.

Diese Eckpunkte sollen in einer Arbeitsgruppe weiter vertieft werden. Speziell im Gesundheitsbereich sollen konkrete Vorschläge erarbeitet werden.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, daß die Staatsquote bis zum Jahr 2000 wieder auf das vor der Deutschen Einheit erreichte Niveau von 46 % zurückzuführen ist. Daher soll der Anstieg der Staatsausgaben deutlich unter der Zuwachsrate des Sozialprodukts gehalten werden, indem Defizite zurückgeführt und die Steuer- und Abgabenbelastung schrittweise gesenkt werden.

Angesichts sich veränderter Rahmenbedingungen ist ein kontinuierlicher Umbau des Sozialstaates erforderlich. Dazu soll das Sozialsystem insgesamt durchleuchtet werden. Durch die Sozialhilfereform ist die zielgenauere soziale Hilfe, die Stärkung der Anreize für reguläre Erwerbsarbeit und der Abbau von Sozialbürokratie beabsichtigt. Die selbstverantwortete Lebensgestaltung durch konkrete Arbeitsmöglichkeiten steht dabei im Mittelpunkt. Mit der dritten Stufe der Gesundheitsreform soll insbesondere die Stärkung der Selbstverwaltung und Beitragssatzstabilität erreicht werden. Im Zuge weiterer Reformen wird u. a. angestrebt, dem Trend zur Frühverrentung entgegenzuwirken, versicherungsfremde Leistungen abzubauen und die Arbeitslosenhilfe stärker auf die Sozialhilfe abzustimmen.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Sozialpolitik Nr. 8
Fehlbelegungsabgabe

Antragsteller: CSU-Kreisverband München-Land

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden dazu aufgefordert, die nötigen gesetzgeberischen Schritte einzuleiten, um zu erreichen, daß die Fehlbelegungsabgabe für Sozialwohnungen deren Miete bis auf Marktniveau anhebt.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Landtagsfraktion unterstützt die Zielsetzung des Antrags. Dem Anliegen wird durch verschiedene Initiativen Rechnung getragen.

Durch Rechtsverordnung nach Art. 2 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern hat die Bayerische Staatsregierung für Gemeinden unterschiedlicher Mietenstufen und für Wohnungen unterschiedlicher Ausstattungsstufen und Baualtersgruppen Höchstbeträge zur Beschränkung der Fehlbelegungsabgabe bestimmt. Die Zuordnung der Gemeinden zu der jeweiligen Mietenstufe erfolgt aufgrund von Ermittlungen eines vom Bayerischen Staatsministerium des Innern beauftragten wohnungswissenschaftlichen Instituts.

Mit Verordnung vom 14. März 1995 hat die Staatsregierung die Mietenstufen verschiedener Gemeinden geändert und damit den zwischenzeitlichen Veränderungen

Rechnung getragen. Ein weiteres Gutachten zur Überprüfung der Mietenstufen ist bereits in Auftrag gegeben.

Der von der Staatsregierung in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Fehlbelegungsabgabengesetzes wird derzeit im Landtag beraten (Drs. 13/1477). Danach soll das Gesetz an die Anhebung der Einkommensgrenzen sowie an die Änderungen des Einkommensbegriffs durch den Bundesgesetzgeber angepaßt werden. In diesem Zusammenhang soll auch die Toleranzschwelle, bei deren Überschreitung die Abgabepflicht beginnt, von derzeit 80% auf 55% abgesenkt werden. Die Fehlbelegungsabgabe soll darüber hinaus entsprechend der Überschreitung der Einkommensgrenzen stärker gestaffelt und der Höchstbetrag der Fehlbelegungsabgabe von derzeit 6 DM auf 7 DM je qm Wohnfläche erhöht werden.

Festzustellen bleibt aber, daß die Fehlbelegungsabgabe immer nur ein Hilfsmittel für mehr soziale Gerechtigkeit bei der Fehlbelegung von sozial geförderten Wohnungen sein kann. Vordringliches Ziel muß deshalb eine einkommensorientierte Wohnungsbauförderung sein.

Hergestellt im Auftrag der Christlichen Sozialen Aktion (CSA) für die Hans-Georg-Weber-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Europapolitik Nr. 1
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Antragsteller: Dr. Ingo Friedrich, MdEP, Delegierter
im Namen der CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, insbesondere während der deutschen Ratspräsidentschaft weitere Schritte auf dem Wege hin zu einer Gemeinsamen Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik einzuleiten. Dies sollte im Rahmen der WEU, auf der Grundlage der 2. Säule des Vertrages über die Europäische Union und durch den Ausbau der WEU zum Sicherheitsinstrument der EU als europäischer Pfeiler in der NATO geschehen. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik hat Vorrang von anderen Integrationserfordernissen der EU.

Beschluß des Parteitags:

Zustimmung.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

In Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 zur Revision des Vertrags über die Europäische Union hat der Geschäftsführende Vorstand der CDU/CSU-Fraktion in seiner Sitzung am 12. und 13. Juni 1995 in Berlin einen Diskussionsbeitrag zur Weiterentwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik beschlossen. Dieser wird im September 1995 im Rahmen einer europapolitischen Aussprache in einer Fraktionssitzung der CDU/CSU diskutiert und zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Die Forderungen des Antrags zur Europapolitik, nämlich der Ausbau der WEU zum Sicherheitsinstrument der EU als europäischer Pfeiler in der NATO sowie der Vorrang der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vor anderen Integrationserfordernissen, haben darin Berücksichtigung gefunden.

Auszugsweise heißt es in der Berliner Beschluslage:

- * "Die Union außen- und sicherheitspolitisch wesentlich handlungsfähiger zu machen, ist für ihre und ihrer Mitglieder Zukunft von zentraler Bedeutung. Dieses Ziel muß im Mittelpunkt der Regierungskonferenz 1996 zur Revision des Vertrags über die Europäische Union stehen.....
- * ...Die WEU muß mittelfristig in die EU integriert werden. Der Verwirklichung dieser Perspektive schon in der Regierungskonferenz 1996 stehen vor allem unterschiedliche Mitgliederkreise von EU und WEU entgegen. Um die Unumkehrbarkeit der Entwicklung zu einer europäischen Verteidigung zu gewährleisten, ist auf der Regierungskonferenz ein fester Zeitplan für die Integration der WEU in die EU zu vereinbaren. In der Zwischenzeit ist der Prozeß kontinuierlich fortzusetzen, der EU und WEU zu einer Einheit verbindet.
- * Die sicherheits- und verteidigungspolitische Identität Europas wird das transatlantische Bündnis festigen. Die NATO, die zu einem gleichgewichtigen Bündnis zwischen Europa und Amerika entwickelt werden muß, bleibt unverzichtbare Grundlage europäischer Sicherheit....

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994
Antrag Europapolitik Nr. 2 Innere Sicherheit in Europa
Antragsteller: Dr. Ingo Friedrich, MdEP, Delegierter im Namen der CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die durch den Unionsvertrag neu geschaffenen Möglichkeiten im Bereich einer intensiven Zusammenarbeit auf dem Gebiet

der Innen- und Justizpolitik, also der Inneren Sicherheit, verstärkt zu nutzen. Diese sogenannte 3. Säule des Unionsvertrages sollte zur Umsetzung eines Aktionsplanes auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit, zu einem zügigen Abschluß eines Abkommens zur Sicherung der Außengrenzen und zu einer baldigen effizienten Arbeitsfähigkeit von Europol genutzt werden. Im Zuge dieser Entwicklung muß auch eine Angleichung der nationalen Datenschutzgesetze erfolgen.

Beschluß des Parteitags:

Zustimmung.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Auf ihrer Arbeitstagung im Januar dieses Jahres hat die CSU-Fraktion eine EntschlieÙung "Die wachsende Kriminalität national und international wirkungsvoll bekämpfen" verabschiedet. Sie hat darin bereits im Vorfeld des Schengener Durchführungsabkommens, das Ende März 1995 in Kraft gesetzt wurde, eine Verbesserung der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene gefordert.

Aufbauend auf dieser GrundsatzentschlieÙung wurde Ende Juni ein Antrag "Wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall der Grenzkontrollen" im Bayerischen Landtag eingebracht. Darin wird z.B. gefordert, die gegenwärtige europäische Informationsstelle gegen den internationalen Drogenhandel rasch zu dem geplanten europäischen Kriminalamt Europol auszubauen. Dabei soll ein engmaschiger europäischer Daten- und Forschungsverbund gegen die Organisierte Kriminalität im Drogenbereich verwirklicht und auch auf andere Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität ausgeweitet werden.

Weiter wird z.B. gefordert, daß ein systematischer und intensiver Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden der Vertragsstaaten über alle sicherheitsrelevanten Umstände und personenbezogenen Daten einschließlich gemeinsamer Fahndungsoperationen und Verbesserung der Sprachkenntnisse stattfindet.

Im einzelnen wird auf die Drs. 13/2053 verwiesen.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Am 26. März 1995 wurde in den Ländern Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Portugal und Deutschland das Schengener Durchführungsabkommen (SDÜ), das die vollständige Aufhebung aller Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten vorsieht, in Kraft gesetzt. Zur Vermeidung von Sicherheitsdefiziten wurden Ausgleichsmaßnahmen beschlossen, wie z. B. die Errichtung eines grenzübergreifenden automatisierten Fahndungssystems; Vereinbarungen hinsichtlich der polizeilichen Zusammenarbeit und der gemeinsamen Bekämpfung der Drogenkriminalität wurden getroffen. Frankreich hat erklärt, bis zur vollständigen Umsetzung des SDÜ zunächst noch eine Probezeit abwarten zu wollen; diese wird nach einer erneuten Verlängerung Ende 1995 auslaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird es Grenzkontrollen an Frankreichs Binnengrenzen geben.

Der Ausbau der internationalen und insbesondere der europäischen polizeilichen Zusammenarbeit ist für eine wirksame Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität von zentraler Bedeutung. Der Vorläuferorganisation von Europol (Europol-Drogeneinheit) wurden am 9./10. März 1995 neben der Drogenkriminalität der Handel mit radioaktiven und nuklearen Materialien, die Schleuserkriminalität, die Kraftfahrzeugverschiebung und die damit verbundene Geldwäsche zur Bearbeitung übertragen. Auf der Sitzung des Europäischen Rates in Cannes am 26./27. Juni 1995 konnte trotz weitgehender Einigkeit infolge der Haltung Großbritanniens noch keine Lösung der noch offenen Frage der Zuständigkeit des EuGH zur Auslegung der Europolkonvention erreicht werden. Diese Entscheidung soll bis zum Europäischen Rat Ende Juni 1996 fallen. Die Europolkonvention hingegen wurde von den Mitgliedstaaten am 26. Juli 1995 unterzeichnet. Nächster Schritt sind die Ratifizierungsverfahren in den einzelnen Staaten.

Ein zügiger Abschluß des Außengrenzabkommens wird angestrebt. Die Datenschutzrichtlinie der EG wurde am 24. Juli 1995 verabschiedet. Grundlage der Tätigkeit des Justiz- und Innenrates ist das Arbeitsprogramm vom Dezember 1993. Als Diskussionsbeiträge zur Weiterentwicklung der Innen- und Justizpolitik hat der Geschäftsführende Vorstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 12./13. Juni 1995 u.a. die Forderung nach einem möglichst integralen System europäischer Kriminalitätsbekämpfung und dem Ausbau Europas zu einem europäischen Kriminalamt beschlossen.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Europapolitik Nr. 3
Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa

Antragsteller: Dr. Ingo Friedrich, MdEP, Delegierter
im Namen der CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Zusammenwirken mit den übrigen Partnern, der Kommission und dem Europäischen Parlament die Nachbarländer in Mittel- und Osteuropa an die Union heranzuführen. Die soll neben der vertieften wirtschaftlichen Kooperation mit den entstehenden Marktwirtschaften im Osten, vor allem im kulturellen Zusammenwirken, sowie durch Förderung des Austausches von Jugendlichen aus ost- und südosteuropäischen Ländern erreicht werden.

Beschluß des Parteitags:

Zustimmung.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Im April dieses Jahres hat der Europapolitische Arbeitskreis der CSU-Landtagsfraktion einen Antrag "Regierungskonferenz 1995 zum Maastrichter Vertrag" im Bayerischen Landtag eingebracht (Drs. 13/1364). Darin wird gefordert, daß dem Beitritt der Mittel- und Osteuropäischen Staaten zur Europäischen Union Priorität eingeräumt werden soll.

Besondere Bedeutung mißt die CSU-Fraktion neben der wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit auch der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der inneren Sicherheit zu. In einem aus der CSU-Fraktion im Landtag eingebrachten Antrag zur inneren Sicherheit wird deshalb auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten gefordert (Drs. 13/2053).

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

In der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands der CDU/CSU-Fraktion am 12. und 13. Juni 1995 in Berlin wurde ein Diskussionsbeitrag zur Weiterentwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Innen- und Justizpolitik der Europäischen Union beschlossen, der zur Heranführung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die Union folgendes (auszugsweise) aussagt:

"Zu Recht fordern die Staaten Mittel- und Osteuropas Teilhabe an der im Westen durch die europäische und transatlantische Integration erreichten Stabilität, Prosperität und Sicherheit. Dies liegt auch im Interesse des Westens. Wir schlagen vor, erste mittelosteuropäische Staaten, die die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen erfüllen, alsbald nach Inkrafttreten der Vertragsrevision um das Jahr 2000 in die Europäische Union aufzunehmen, wobei diesen Ländern wie bisher Übergangsfristen eingeräumt werden können. Anderen mittel- und osteuropäischen Staaten sind glaubwürdige Perspektiven für einen späteren Beitritt aufzuzeigen. Ein solches Vorgehen erlaubt es, die nicht weniger wichtige Öffnung der NATO in enger zeitlicher Verzahnung vorzusehen und damit den kausalen Zusammenhang beider Integrationsschritte zu verdeutlichen, wobei der NATO-Beitritt zeitlich vor dem EU-Beitritt möglich ist."

Die Berliner Beschluslage wird im September 1995 im Rahmen einer europapolitischen Aussprache in einer Fraktionssitzung der CDU/CSU diskutiert und zur Beschlusfassung vorgelegt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Humanwissenschaften
Wiederabdruck gestattet, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Verkehrspolitik Nr. 1
Maßnahmenkatalog zur Stärkung des
Verkehrsträgers "Schiene" im Freistaat Bayern

Antragsteller: Friedrich Winklmaier, Delegierter

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung soll im Rahmen ihrer Politik der Stärkung des Verkehrsträgers "Schiene" prüfen, ob und wie folgende Maßnahmen zu realisieren sind:

1. Förderung aufwandsarmer Umschlagsysteme Schiene-Straße: In den letzten Jahren sind innovative Umschlagsysteme einsatzreif geworden. Beispiel: Abrollcontainer, die praktisch ohne stationäre Infrastruktur den Umschlag Schiene-Straße ermöglichen. Damit könnten Eisenbahnlinien gerade im ländlichen Raum als Transportadern wieder konkurrenzfähig werden.
2. Erweiterung des Schienennetzes in der Fläche: Durch die Streckenstilllegungen der letzten drei Jahrzehnte sind viele ländliche Räume inklusive Mittelzentren ohne Schienenanbindung. Damit fehlt aber gerade auch die Zubringer- und Verteilfunktion des Systems "Schiene". Es ist daher ein Konzept nötig, das bayernweit ein volkswirtschaftlich und verkehrspolitisch sinnvolles Schienennetz festlegt.
3. Zur Sicherung der freien Wahl des Verkehrsmittels ist in der Landesentwicklungsplanung festzulegen, daß neue Gewerbe- und Industriegebiete auch an das Schienennetz anzubinden sind. Ganz besonders muß dies für Speditions-, Paketdienst- und Güterverteilzentren sowie Warenauslieferungslager gelten.
4. Förderung mittelständischer Komponenten im Zubringerbereich: Es ist anzustreben, ähnlich wie auf der Straße auch die lokalen Schienen-Verkehrs-Verteilungs- und -Zubringerfunktionen mittelständischen Betriebsformen zu erschließen.

5. **Verbesserte Bahn-Informationssysteme:** Um einen wirklichen diskriminierungsfreien Zugang zu den Schienentrassen zu ermöglichen, ist ein DB-unabhängiges Trasseninformationssystem aufzubauen bzw. zu fördern.
6. **Vernetzung der Verkehrsträger auch in den staatlichen Organisationen:** Es ist anzustreben, daß sämtliche mit Verkehrsfragen befaßten staatlichen Stellen (z.B. Oberste Baubehörde) stärker als bisher spartenübergreifend organisiert werden, um die Vernetzung der Verkehrsträger zu unterstreichen.
7. **Stärkung der Bayerischen Bahnindustrie:** Es ist zu untersuchen, wie der historisch so verdienstvolle Bahnindustriestandort Bayern gefördert werden kann.
8. **Europäische Qualitätssicherung:** Über geeignete supranationale Gremien wie Europaparlament, Ministerrat und EG-Kommission aber auch ARGE ALP sind Maßnahmen einzuleiten, daß die Qualität des Produkts "Bahntransport" europaweit gesichert wird. Insbesondere Italien, aber auch die südosteuropäischen Länder sind in diesen Prozeß umgehend einzubinden.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Landtagsfraktion unterstützt die Zielsetzung des Antrags, den Verkehrsträger "Schiene" zu stärken, mit Nachdruck. Zu den geforderten Maßnahmen im einzelnen:

1. Die CSU-Landtagsfraktion setzt sich - unterstützt von der Bayerischen Staatsregierung - schon seit längerem für aufwandsarme Umschlagsysteme ein. Ein erster Erfolg, der auf eine Initiative der CSU-Landtagsfraktion zurückgeht, ist der seit 21. Juni 1995 in Betrieb genommene Trailerzug-Verkehr zwischen München (Großmarkthalle) und Verona. Hierbei werden Sattelaufleger (Trailer) auf Eisenbahndrehgestelle aufgesetzt und so ohne aufwendige Krananlagen zu Güterzügen zusammengestellt. Die Vorteile sind:

- * Es genügt ein Gleisanschluß.
- * Das "Totgewicht" ist gering, bei gleichzeitig hoher Nutzlast.
- * Die Ressourcennutzung ist groß.
- * Das Verfahren ist umweltfreundlich (im Hinblick auf Lärm- und Energieverbrauch).

Darüber hinaus hat sich die Arbeitsgruppe Verkehrspolitik der Fraktion Ende Mai 1995 in einer ganztägigen Anhörung ausführlich über moderne aufwandsarme Umschlagsysteme informiert. Ziel ist es, die neuen Erkenntnisse sorgfältig auszuwerten und anschließend politisch umzusetzen.

2. Aufgrund von wiederholten Einsprüchen sowohl der Fraktion als auch der Bayerischen Staatsregierung wurden in Bayern verhältnismäßig wenig Strecken stillgelegt. Die Regionalisierung des Schienen-Personen-Nahverkehrs ab 1996 trägt dazu bei, daß die Landespolitik mehr Einfluß auf den Schienenverkehr erhält und dafür sorgen kann, daß die Schiene im Gesamtsystem Verkehr angemessen berücksichtigt wird. In einer noch in diesem Jahr vorgesehenen Novellierung des bayerischen öffentlichen Personennahverkehrsgesetzes wird dies umfassend geregelt werden.

Neben dem Personenverkehr sieht es die CSU-Landtagsfraktion als eine wichtige Aufgabe an, auch einen intelligent und rational arbeitenden regionalen Güterverkehr zu entwickeln.

Zu dem gesamten Themenkomplex wurden aus der CSU-Fraktion heraus verschiedene parlamentarische Initiativen gestartet, zu denen teilweise bereits Beschlüsse des Landtags vorliegen. Im einzelnen wird auf die Anträge "Systemmanagement Personennahverkehr Bayern 2000" (Drs. 13/377), Antrag "Schienen-Personen-Nahverkehr" (Drs. 13/378; Landtagsbeschluß 13/1989), Antrag "Schienenfahrzeugleasing" (Drs. 13/379; Landtagsbeschluß Drs. 13/1383) und Antrag "Integraler Taktfahrplan" (Drs. 13/380; Landtagsbeschluß 13/1990) verwiesen.

3. Mit der Thematik "Anbindung neuer Gewerbe- und Industriegebiete an das Schienennetz" hat sich die CSU-Fraktion bereits in der letzten Legislaturperiode intensiv befaßt. Eine ganze Reihe parlamentarischer Initiativen wurde auf den Weg gebracht. Zu folgenden Themen liegen Landtagsbeschlüsse vor:

- * Errichtung von Güterumschlagzentren (Drs. 12/8384)
 - * Planungsvorgaben und Planungsinstrumentarien für ein Netz von Güterumschlagzentren (Drs. 12/8385)
 - * Förderung und Betrieb von Güterumschlagzentren (Drs. 12/8386)
 - * Finanzielle Förderung von Güterverkehrszentren (Drs. 12/16497)
4. Die Forderung wird von der Arbeitsgruppe Verkehrspolitik unterstützt. Auf die Ausführungen unter 2. wird verwiesen.
 5. Die Arbeitsgruppe Verkehrspolitik der CSU-Fraktion bemüht sich seit längerem beim Bundesverkehrsminister darum, daß ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Schienentrassen sichergestellt wird. Dies gilt sowohl für den Güterverkehr als auch für den Personenverkehr.
 6. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe Verkehrspolitik der CSU-Fraktion ist die Koordinierung der mit Verkehrsfragen befaßten staatlichen Stellen bereits jetzt gut entwickelt.
 7. Im Zuge der Regionalisierung der Bahn wurde mit der Bayerischen Bauindustrie über Leasing-Modelle für den Schienen-Personen-Nahverkehr verhandelt mit dem Ziel, privaten Betreibern den Einstieg in den Schienen-Personen-Nahverkehr zu erleichtern und so die Bayerische Bahnindustrie bei Neuanschaffungen in größerem Umfang zum Zuge kommen zu lassen.
 8. Die europäischen Verkehrsminister haben bereits eine Reihe von Initiativen gestartet, die zu einem abgestimmten europäischen Bahnkonzept führen sollen. Es wird in den nächsten Jahren darum gehen, mehr länderübergreifende Projekte zu verwirklichen.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Bildungspolitik Nr. 1
Gleichbehandlung von allgemeiner und beruflicher Bildung

Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU

Der Parteitag möge beschließen:

Die Optimierung des dualen Ausbildungssystems in Deutschland muß als Schwerpunktaufgabe begriffen werden. Dazu ist eine Gleichstellung von beruflicher und allgemeiner Bildung durch öffentliche Fördermittel notwendig.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag mit zustimmender Tendenz.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung ist eines der zentralen bildungspolitischen Anliegen der CSU-Landtagsfraktion.

In enger Abstimmung zwischen Staatsregierung und CSU-Landtagsfraktion wurde der sogenannte "Meisterpreis" ins Leben gerufen. Mit dem Meisterpreis hat Bayern ein bundesweit einzigartiges Zeichen zur Stärkung der beruflichen Bildung gesetzt. Die Erträge aus 150 Mio. DM werden hierzu zur Verfügung stehen. Gefördert werden damit gestaffelt die besten 30% der Absolventen.

Ausgezeichnet werden mit diesem Preis künftig Meister und gleichwertig qualifizierte aus dem gewerblichen und kaufmännischen Bereich. Auch Absolventen von Fachschulen und Fachakademien dieser Fachrichtungen mit staatlicher Abschlußprüfung sind einbezogen.

Damit ist die Ungleichbehandlung zwischen Studenten und Meistern, die Prüfungs- und Ausbildungsgebühren selbst aufbringen müssen, zu einem gewissen Teil beseitigt. Auch wenn die Gleichwertigkeit der Förderung damit noch nicht erreicht ist, so ist doch ein erheblicher Schritt - soweit er in Länderzuständigkeit fällt - getan.

In diesem Zusammenhang wird auf die Berichterstattung zum Antrag Bildungspolitik Nr. 2 - insbesondere auf den Antrag zum Meister-BAföG - verwiesen.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

- * Siehe Berichterstattung zu Antrag Bildungspolitik Nr. 2.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Bildungspolitik Nr. 2
Aus- und Fortbildung von Handwerkern

Antragsteller: Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament auf, ein eigenes Förderprogramm für die Aus- und Fortbildung von Handwerkern im Rahmen bestehender europäischer Förderprogramme und über das Existenzgründungsprogramm beim Bundesministerium für Wirtschaft hinaus einzurichten.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament mit zustimmender Tendenz.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Für die CSU-Fraktion ist die Aus- und Fortbildung von Handwerkern wegen der Bedeutung des Handwerks für die Bayerische Wirtschaft von größter Bedeutung. Sie unterstützt deshalb das Ziel, die akademische und die berufliche Bildung gleichzusetzen. Auf die Berichterstattung zum Antrag Bildungspolitik Nr. 1 wird verwiesen.

Im April dieses Jahres wurde aus der CSU-Fraktion heraus ein Antrag "Meister-BAföG" im Bayerischen Landtag eingebracht. Ziel dieses Antrags ist es, beim Bund darauf hinzuwirken, daß ein Leistungsgesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung erlassen wird. Im einzelnen wird auf die Drs. 13/1223 verwiesen.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die Gleichbehandlung von allgemeiner und beruflicher Bildung ist ein zentrales Anliegen der Koalitionsvereinbarung und der Regierungserklärung des Bundeskanzlers am 23. November 1994. Damit eng verbunden ist das Thema der beruflichen Aufstiegsfortbildung, zu dem das Bundeskabinett Anfang März 1995 in einem Bericht an den Deutschen Bundestag seine Grundüberlegungen dargestellt hat.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird bis Ende 1995 ein Förderkonzept für eine stärkere Differenzierung der Berufsausbildung vorlegen, mit dem die breitere Einführung von Zusatzqualifikationen, wie z. B. Fremdsprachen oder kaufmännische Qualifikationen für Handwerker, ermöglicht wird. Verzahnte Aus- und Fortbildungsangebote, die auf mittlere Führungspositionen vorbereiten, werden unterstützt. So soll der Einstieg in die Aufstiegsfortbildung, z. B. zum Meister, unmittelbar nach der Ausbildung beginnen können. Darüber hinaus werden mit den betroffenen Bundesressorts sowie mit Arbeitgebern und Gewerkschaften Vereinbarungen darüber getroffen, welche bestehenden Ausbildungsberufe neu geordnet und welche neuen Berufe mit Zukunft geschaffen werden können.

Die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung setzt auch die wirtschaftliche Sicherung der beruflichen Aufstiegsfortbildung voraus. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie setzt sich daher für eine Förderung der Aufstiegsfortbildung für Teilnehmer an Vollzeit- und Teilzeitbildungsmaßnahmen ein, die auf eine Tätigkeit beispielsweise als selbständiger Handwerksmeister oder mittlere Führungskraft vorbereiten. Es werden sowohl Beiträge zu den Kosten der Fortbildungsmaßnahmen selbst als auch bei den Vollzeitmaßnahmen - Beiträge zu den Kosten des Lebensunterhalts (einkommensabhängiger Zuschuß sowie Bankdarlehen) vorgesehen. Gedacht ist an ein Gesetz für etwa 90.000 Begünstigte. Die gesetzlichen Grundlagen für das sogenannte "Meister-BAföG" werden bis Herbst 1995 geschaffen.

Berichterstattung der CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament:

Das Leonardo-Programm der Europäischen Union fördert den Austausch und die Ausbildung Jugendlicher unterhalb der Hochschulebene. Nähere Einzelheiten finden sich im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 67/18 vom 4. März 1994.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994
Antrag Bildungspolitik Nr. 3 Wahlkursangebot an weiterführenden Schulen
Antragsteller: Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung bzw. das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf, ein breitgefächertes Wahlkursangebot an den weiterführenden Schulen bereitzustellen. Dabei sollte besonders den hierzulande nicht sehr populären Sprachen wie Polnisch, Ungarisch, Tschechisch oder Russisch spezielle Aufmerksamkeit geschenkt werden und zudem ein intensiver Jugendaustausch mit den osteuropäischen Staaten, ähnlich demjenigen mit Frankreich oder Großbritannien, entstehen und entsprechend gefördert werden.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die Zielsetzung des Antrags wird von der CSU-Landtagsfraktion begrüßt, vor allem auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung in Europa.

Der bildungspolitische Arbeitskreis der CSU-Landtagsfraktion hat das Anliegen aufgegriffen. Er wird es im Rahmen seiner Beratungen berücksichtigen.

Dabei ist zu sehen, daß die engen finanzpolitischen Handlungsspielräume sowie steigende Schülerzahlen schwierige Rahmenbedingungen sind.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Bildungspolitik Nr. 4
Reisemöglichkeiten für Schulklassen

Antragsteller: Maren Günther, MdEP, Delegierte

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die Rechtsgrundlagen für Schulfahrten so zu gestalten, daß bei Zielen außerhalb Bayerns allenfalls eine jahrgangsstufenbezogene Begrenzung der Entfernung vorgesehen wird.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die derzeitigen Regelungen für Schülerfahrten sehen Differenzierungen im Bezug auf die Art der Fahrt in Verbindung mit Beschränkungen für bestimmte Jahrgangsstufen vor. Der Zielsetzung des Antrags ist inzwischen insoweit Rechnung getragen, als im Sinne des Anliegens begründete Einzelfälle überprüft und Ausnahmen in Bezug auf den Besuch von Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zugelassen werden, auch wenn sie nicht mit den Richtlinien für Lehr- und Studienfahrten in Übereinstimmung stehen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Schule ein Finanzierungsangebot oder Mittel für die Fahrt aus Straßburg oder Brüssel erhält, so daß die Kosten für die Teilnehmer erheblich verringert werden. Diese Ausnahmeregelung hat sich nach Darstellung des Kultusministeriums bisher bewährt.

Eine generelle Abkehr von der bisherigen Regelung durch eine Begrenzung der Entfernung im Bezug auf die Jahrgangsstufe hätte unter anderem eine erhöhte Kostenbelastung der öffentlichen Hand wie auch der betroffenen Eltern zur Folge. Nicht wenige Eltern beklagen sich darüber, daß zu wenig auf Kostenbegrenzungen geachtet werde.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994
Antrag Jugendpolitik Nr. 1 Beobachtung von Sekten durch den Verfassungsschutz
Antragsteller: Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag auf, pseudoreligiöse Sekten durch den Verfassungsschutz - auch mit Hilfe von V-Männern - zu beobachten und hinsichtlich totalitärer Strukturen überprüfen zu lassen. Insbesondere die Achtung der Menschenrechte ist zu kontrollieren.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Landtagsfraktion hat sich bereits in der letzten Legislaturperiode intensiv mit dem Thema "Sekten" befaßt. Unter anderem wurde ein Landtagsbeschluß im Hinblick auf die Verbreitung der Scientology-Church herbeigeführt (Drs. 12/11008). Dabei wurde auch die Beobachtung durch den Verfassungsschutz thematisiert.

Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrem Bericht zum Beschluß des Landtags u.a. ausgeführt:

- * Zur allgemeinen Aufklärung ist auf die auch innerhalb der Fachliteratur herausragende Veröffentlichung der Bayerischen Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit "Neureligiöse Bewegungen" hinzuweisen, die einen hohen Verteilungsgrad erreicht hat (Schulleiter, Lehrer, Schulaufsichtsbehörden, Jugendämter, Erziehungs- und Beratungsstellen).

- * Die Aktivitäten zweifelhafter Glaubensgemeinschaften werden bereits jetzt insbesondere von den Sicherheitsbehörden verfolgt. Gezielte Ermittlungen können aber nur dann durchgeführt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen.
- * Von den zuständigen Gremien des Bundes und der Länder wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Beobachtung der "Scientology" durch den Verfassungsschutz vorliegt.

In der neuen Legislaturperiode hat sich die Arbeitsgruppe Jugend der Fraktion erneut mit der Sektenproblematik auseinandergesetzt. So wird z.B. derzeit beraten, ob die Staatsregierung einen Sektenbeauftragten schaffen soll. Ein solcher Sektenbeauftragter könnte Entwicklungen im Bereich der neureligiösen Bewegungen beobachten, die staatlichen Stellen und die Öffentlichkeit informieren sowie aufklären und entsprechende Gegenmaßnahmen koordinieren.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die Innenminister von Bund und Ländern haben am 19.5.1995 nochmals bekräftigt:

- * Der Erfahrungs- und Informationsaustausch über sog. Sekten ist sichergestellt.
- * Im Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Scientology-Organisation gewonnene Erkenntnisse werden bei den Landeskriminalämtern und beim Bundeskriminalamt zusammengeführt.
- * Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern beteiligen sich an dem Erfahrungs- und Informationsaustausch.
- * Die Innenminister und -Senatoren der Länder werden unter Berücksichtigung der einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts bei Vorliegen der Voraussetzungen dafür sorgen, daß den Vereinen der Scientology-Organisation die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Jugendpolitik Nr. 3
Vorschufonds für die Heilbehandlung von Drogenabhängigen

Antragsteller: Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Träger der gesetzlichen Krankenkassen, der gesetzlichen Rentenversicherungen, einschl. der BfA, und die Träger der überörtlichen Sozialhilfe auf, einen gemeinsamen Vorschufonds für die Heilbehandlung von Drogenabhängigen zu schaffen.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Landtagsfraktion hat bereits im Jahre 1992 einen Landtagsbeschluß herbeigeführt (Drs. 12/4996), in dem die Staatsregierung gebeten wird darauf hinzuwirken, daß sich Drogenabhängige ohne Wartezeiten und ohne fest vereinbarten Termin, einer auch wiederholten Entzugsbehandlung unterziehen können und bei den Sozialversicherungsträgern auf rasche Kostenzusagen gedrängt wird.

In Ausführung dieses Beschlusses ist die Bayerische Staatsregierung an die Arbeitsgemeinschaften der Bayerischen Landesversicherungsanstalten und der Bayerischen Krankenkassen mit dem Ersuchen herangetreten, auch in schwierig gelagerten Einzelfällen schnell und vordringlich zu entscheiden.

Die Errichtung eines Vorschufonds für die Heilbehandlung von Drogenabhängigen fällt in den Selbstverwaltungsbereich der Sozialversicherungsträger. Die zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Verband deutscher Renten-

versicherungsträger getroffene Suchtvereinbarung sowie eine auf Bundesebene abgeschlossene Vereinbarung zur Vorleistung bei Drogen, regeln die Frage der Kostentragung und stellen sicher, daß die Aufnahme Drogenabhängiger in eine Therapieeinrichtung nicht wegen fehlender Kostenübernahmeerklärung verzögert wird. Damit wird der Zielsetzung des vorliegenden Antrags entsprochen. Nach Auskunft der Bayerischen Landesversicherungsanstalten liegt in der Regel innerhalb von 14 Tagen eine Kostenzusage vor, die erforderlichenfalls auch vorab telefonisch erteilt wird.

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Zur Drogenpolitik sieht die Koalitionsvereinbarung als Ziel vor, die Zahl der Drogeneinsteiger drastisch zu verringern und bereits Drogensüchtige aus dem Kreislauf der Abhängigkeit zu lösen. Diese Zielsetzung braucht die Unterstützung in Familien und Schulen, Kirchen und Medien, Verbänden und Vereinen. Alle gesellschaftlichen Kräfte müssen sich eingehend mit den Ursachen, Formen und Folgen des Drogenmißbrauchs auseinandersetzen. Die Grundprinzipien der Drogenpolitik, nämlich u. a. die umfassenden Vorbeugungsmaßnahmen zur Einschränkung der Drogennachfrage, die ausreichende Hilfe für Drogenabhängige durch ein differenziertes Entzugs-, Therapie- und Nachsorgeangebot sowie die verbesserte Hilfe für Schwerstabhängige müssen gestärkt und fortentwickelt werden. Dabei müssen Bund und Länder zusammenwirken.

Schon heute hat sich die Wartezeit auf einen Therapieplatz auf 2 bis 4 Wochen reduziert. Beispiele von Projekten wie "Therapie sofort" zeigen darüber hinaus, daß Entscheidungen über einen Therapieplatz sogar innerhalb von 48 Stunden möglich sind. Die fast ausschließlich betroffenen Rentenversicherungs- und Sozialhilfeträger sehen sich deshalb auch ohne gemeinsame Vorschufonds in der Lage, jedem Ausstiegswilligen unverzüglich einen Therapieplatz zur Verfügung zu stellen.

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Jugendpolitik Nr. 4
Weiterbildungspflicht von Drogenbeauftragten

Antragsteller: Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert eine qualifizierte Weiterbildungspflicht von Drogenbeauftragten an Schulen.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Die Stellungnahme der Antragskommission wurde im ersten Satz wie folgt geändert:
"Der richtige Umgang mit drogengefährdeten oder abhängigen Schülern ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe."

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Bereits in der letzten Legislaturperiode hat der Bayerische Landtag aufgrund einer CSU-Initiative einen Beschluß mit dem Ziel verfaßt, die Fortbildung der Kontaktlehrerinnen und -lehrer zu intensivieren (Drs. 12/7458).

Ebenfalls aufgrund einer CSU-Initiative wurde in der letzten Legislaturperiode ein Landtagsbeschluß "Drogen und Schule" verabschiedet (Drs. 12/5661). In diesem Beschluß wird eine "Verstärkung der Aus- und Fortbildung der Lehrer und eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den in der Suchtbekämpfung tätigen Institutionen" gefordert.

Die Bayerische Staatsregierung hat eine Reihe von Maßnahmen zur Fortbildung der Drogenkontaktlehrer ergriffen, z.B.:

- In der Lehrerfortbildung ist festgelegt: "Es liegt im dienstlichen Interesse, daß die Lehrer - vor allem die Drogenkontaktlehrer - die einschlägigen Angebote der staatlichen zentralen und regionalen Lehrerfortbildung nutzen. Soweit auch Fortbildungsveranstaltungen von anderen geeigneten Trägern angeboten werden, wird die Teilnahme empfohlen, sofern dadurch kein Unterrichtsausfall entsteht".
- * Unter den drei Schwerpunkten für die staatliche Lehrerfortbildung 1993/1994 auf allen Ebenen stand das Thema "Erzieherische Hilfen angesichts aktueller Gefährdungen der Kinder und Jugendlichen" an erster Stelle. Dabei ging es vorrangig um die Teilthemen Drogenmißbrauch, Medienmißbrauch und Gewaltbereitschaft.
 - * Die Akademie Dillingen wurde beauftragt, Drogenkontaktlehrer vorrangig in entsprechende Lehrgänge aufzunehmen und darüber hinaus eigene Lehrgänge für diese Zielgruppe anzubieten.
 - * Die Regierungen und Ministerialbeauftragten wurden ebenfalls angewiesen, im regionalen und lokalen Bereich entsprechende Fortbildungsveranstaltungen anzubieten und dabei die Drogenkontaktlehrer gezielt einzuladen bzw. als Referenten einzusetzen.
 - * Darüber hinaus erhielten im Juli 1992 alle Drogenkontaktlehrer der Staatlichen Realschulen und Gymnasien das Buch "Drogen und Schule" zur Verfügung gestellt, um sich auf diesem Gebiet selbst fortzubilden.

Hergestellt im Archiv für Familien-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Sonstiges Nr. 2
Gedenkveranstaltungen zum Jahr 1945

Antragsteller: Johannes Geiger, Delegierter

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Träger staatlicher und gesellschaftlicher Verantwortung auf, bei öffentlichen Erklärungen anlässlich der Gedenkveranstaltungen zum Jahr 1945 jede Verniedlichung des Vertreibungsunrechts und der Kriegsverbrechen an Deutschen und ihren Kriegsverbündeten zu unterlassen oder Kriegsverbrechen mit dem Recht des Siegers zu entschuldigen.

Insbesondere sollte der verbrecherische und völkerrechtswidrige Charakter der Beschlüsse der Konferenz von Jalta vom Februar 1945 bewußtgemacht werden. Über Polen, die baltischen Staaten und die Staaten auf dem Balkan wurde befunden, ohne daß diese Völker von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch machen konnten. Daß dabei Vertreibung, Massendeportationen und der Tod von Millionen von Menschen bewußt in Kauf genommen wurden, macht die historische Dimension dieser Konferenz aus und gab dem Herrschaftssystem des Stalinismus in Osteuropa in der Nachkriegszeit seine Rechtfertigung.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung des ersten Absatzes an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Berichterstattung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Kurz vor der Sommerpause hat die CSU-Landtagsfraktion eine Interpellation "50 Jahre nach Flucht und Vertreibung" im Bayerischen Landtag eingebracht. Sie hat darin das Unrecht, das die Vertriebenen erleiden mußten, ebenso thematisiert wie ihren Beitrag zur positiven Entwicklung Bayerns und Deutschlands.

Speziell mit Blick auf die Situation der Sudetendeutschen hat der Bayerische Landtag aufgrund einer CSU-Initiative einen Beschluß "Sudetendeutsche Fragen" gefaßt. Er lautet: "Die Staatsregierung wird gebeten, weiterhin darum besorgt zu sein, daß im Dialog zwischen Deutschland und der tschechischen Republik und im Rahmen der Annäherung der mittelosteuropäischen Staaten an die EU, die noch offenen sudetendeutschen Fragen ihr Gewicht behalten und alsbald ihrer Lösung zugeführt werden." (Drs. 13/1066).

Berichterstattung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die Gruppe der Vertriebenen und Flüchtlingsabgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion unter Vorsitz des CSU-Abgeordneten Hartmut Koschyk hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, daß der Vertreibung und der dabei begangenen Verbrechen im Deutschen Bundestag mit einer durch den Bundeskanzler abgegebenen Regierungserklärung und anschließender Aussprache gedacht wurde. Der Bund der Vertriebenen sowie der Bundesvorstand der Ost- und Mitteldeutschen Vereinigung - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge - in CDU und CSU und die Vertreter ihrer Landesverbände waren dazu eingeladen. Sie haben zahlreich an der Sitzung teilgenommen, darunter der Präsident des Bundes der Vertriebenen, der Vorsitzende der Landsmannschaft Schlesien und der Vorsitzende der Ost- und Mitteldeutschen Vereinigung in CDU und CSU.

Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

58. Parteitag der Christlich-Sozialen Union, 2./3. September 1994

Antrag Sonstiges Nr. 4
Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen

Antragsteller: Junge Union Bayern

Der Parteitag möge beschließen:

Die Junge Union Bayern fordert die CSU auf, ihre Satzung in den Punkten 4.1 - 4.4 (4. Abschnitt: Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, Stand 01.01.1993), dahingehend zu ändern, daß "Direkt-Kandidaten" der CSU für Europa- (Wahlkreiszuordnung der Europaabgeordneten vorausgesetzt), Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen direkt durch die Parteimitglieder der Wahlkreise bestimmt werden können.

Beschluß des Parteitags:

Überweisung an die CSU-Satzungskommission mit der Maßgabe, den Vorschlag in die Beratungen zur anstehenden Überarbeitung der CSU-Satzung mit einzubeziehen (mit wenigen Gegenstimmen).

Hinweis:

- * Siehe Antrag Satzung Nr. 6 zum 59. CSU-Parteitag 1995.

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache 13/2053

26.06.95

Antrag

der Abgeordneten **Dr. Kempfner, Dr. Weiß, Hölzl, Weinhofer, Dr. Bittl, Brosch, Dr. Fickler, Gabsteiger, Dr. Gauweiler, Dr. Glück Gebhard, Heike, Kiesel, Kreidl, Lode, Dr. Matschl, Nadler, Schmid Georg, Schweder, Thätter, Zeitler, Dr. Zimmermann CSU**

Innere Sicherheit;**Wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall der Grenzkontrollen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß

1. die im Zusammenhang mit dem Wegfall der Grenzkontrollen zwischen Deutschland, Frankreich, den Beneluxstaaten, Spanien und Portugal vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen, wie die Nutzung eines gemeinsamen Informationssystems, die Durchführung intensiver Kontrollen an den jeweiligen Außengrenzen sowie die grenzüberschreitende Observation und Nacheile im Rahmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden rechtlichen Möglichkeiten konsequent angewandt werden und in einem zweiten Schritt alle Anstrengungen unternommen werden, um baldmöglichst eine Nachbesserung unzuläng-

licher Regelungen (insbesondere hinsichtlich der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile) zu erreichen;

2. die gegenwärtige Europäische Informationsstelle gegen den internationalen Drogenhandel (European Drug Unit) rasch – unter Berücksichtigung der Länderinteressen – zu dem geplanten Europäischen Kriminalamt EUROPOL ausgebaut wird; dabei soll ein engmaschiger europäischer Daten- und Forschungsverbund gegen die Organisierte Kriminalität im Drogenbereich verwirklicht und entwicklungsangepaßt schwerpunktmäßig auch auf andere Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität ausgeweitet werden;
3. der Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehr durch eine Überarbeitung der einschlägigen Abkommen und bilateralen Verträge verbessert werden;
4. ein systematischer und intensiver Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden der Vertragsstaaten über alle sicherheitsrelevanten Umstände und personenbezogenen Daten einschließlich gemeinsamer Fahndungsoperationen und Verbesserung der Sprachkenntnisse stattfindet;
5. die Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten weiter intensiviert wird.

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/2008

22.06.95

Antrag

der Abgeordneten Kupka, Engelhard Rudolf, Dr. Bittl, Ach, Grabner, Herrmann, Dr. h.c. Meyer Albert, Meyer Franz, Mirbeth, Pschierer, Donhauser CSU

Neuorganisation der Jäger- und Fischerprüfung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird gebeten zu prüfen, ob und inwieweit die Organisation und Durchführung der Jäger- und Fischerprüfung den anerkannten Vereinigungen der Jäger und Fischer unter Aufsicht des Staates übertragen werden können.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (CS) der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/1990

22.06.95

Beschluß**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Dingreiter, Ihle u.a. CSU

Drs. 13/380, 965, 1615, 1777

Integraler Taktfahrplan

Die Staatsregierung wird ersucht, in Bayern schrittweise einen flächendeckenden integralen Taktfahrplan einzuführen. Die bis 1995 eingerichteten Taktfahrpläne sollen vorrangig dort erweitert werden, wo dies zu einer größtmöglichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse führt. Der weitere Ausbau muß von der Ausschöpfung möglicher Synergien mit dem ÖPNV und dem Individualverkehr abhängig gemacht werden. Das bedarfsgerechte Angebot bestehender Verkehrsverbünde soll Berücksichtigung finden.

Der Präsident:

Böhm

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/1989

22.06.95

Beschluß**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Dingreiter, Ihle u.a. CSU

Drs. 13/378, 970, 1613, 1766

Schienenpersonennahverkehr

Die Staatsregierung wird ersucht, über den Bund darauf hinzuwirken, daß

1. die Vorschriften der DB AG für den Eisenbahnbetrieb bzw. die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) so geändert werden, daß im SPNV leichtere, kosten- und energiesparendere sowie kundenfreundlichere Fahrzeuge zum Einsatz kommen können,
2. die für den SPNV von der DB AG bekanntgemachten überhöhten Trassenpreise der tatsächlichen Beanspruchung durch den Nahverkehr angeglichen werden und dabei die vom Land beim Ausbau der Trassen gewährten Zuwendungen berücksichtigt werden,
3. das Rabattsystem der DB AG für die Trassenpreise so umgestaltet wird, daß dabei die vom Freistaat Bayern insgesamt bestellten Fahrplantrassen Anwendung finden.

Der Präsident:

Böhm

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/1734

16.05.95

Antrag

der Abgeordneten Kupka, Michl, Strehle, Engelhard Rudolf, Ach, Dr. Bernhard, Dr. Bittl, Brosch, Dingreiter, Grabner, Herrmann, Hölzl, Kreidl, Kreuzer, Lode, Meyer Franz, Mirbeth, Pschierer, Ranner, Schmid Albert, Schreck, Schweiger, Vollkommer CSU

Budgetierung beim Straßenbauamt und Forstamt

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt die Zusammenlegung von staatlicher Hochbauverwaltung und Finanzbauverwaltung, deren erste Stufe am 1. Januar 1995 abgeschlossen wurde, als wichtigen Beitrag zu einer schlankeren Verwaltung. Er hält es für notwendig, den eingeschlagenen Kurs konsequent fortzuführen und die weiteren Stufen der Ämterzusammenlegung möglichst rasch umzusetzen.

Um bei der notwendigen Verwaltungsreform weiter voranzukommen, wird die Staatsregierung gebeten, ein Straßenbauamt und ein Forstamt modellhaft herauszugreifen und dort die "Budgetierung" als neue und notwendige Form der Haushaltsführung zuzulassen. Sie soll eine dezentrale Budgetverantwortung und einen flexiblen Mitteleinsatz ebenso umfassen wie die Vergabe von Leistungen an Externe.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung gebeten, weitere Vorschläge für Budgetierungsmöglichkeiten zu unterbreiten.

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache 13/1492

04.05.95

Gesetzentwurf**der Staatsregierung****zur Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes****A) Problem**

Mit dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz – BayLERzGG – vom 12. Juli 1989 (GVBl S. 206, BayRS 2170-3-A, geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994, GVBl S. 392), hat der Freistaat eine beispielgebende familienpolitische Förderung geschaffen. Diese hat sich für viele Eltern als wertvolle finanzielle Unterstützung ihrer Erziehungsleistung erwiesen. Seit Einführung des Landeserziehungsgeldes haben rd. 410 000 Eltern in Bayern rd. 1 Mrd Landeserziehungsgeld bzw. Familienbeihilfe erhalten. Dem schon 1989 vorgegebenen Ziel, die ersten drei Lebensjahre des Kindes durch Erziehungsurlaub und Bundes- bzw. Landeserziehungsgeld zu flankieren, konnte in Bayern nach Verlängerung des Erziehungsurlaubs auf drei Jahre und des Bundeserziehungsgeldes auf zwei Jahre, zusammen mit dem bisherigen Landeserziehungsgeld von sechs Monaten schon sehr nahe gekommen werden. Es bleiben insoweit noch weitere sechs Monate durch Erziehungsgeld abzudecken.

Als problematisch wurde vielfach das bisherige Auseinanderklaffen der Kapazitätsgrenze beim Bundeserziehungsgeld von 40 DM und beim Landeserziehungsgeld von 250 DM empfunden. Darüber hinaus ergibt sich Handlungsbedarf aus einem Urteil des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 27. Januar 1993 (Vf. 7/7/91) zur Berücksichtigung von Sonderausgaben nach § 10 e EStG bei der Einkommensberechnung. Schließlich haben sich aufgrund des zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und Art. 4 des Föderalen Konsolidierungsprogramms, das zum 27.06.1993 in Kraft getreten ist, sowie des Art. 6 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21.12.1993 Änderungen beim Bundeserziehungsgeldgesetz ergeben, an das sich die Regelung des Landeserziehungsgeldgesetzes stets anlehnte.

B) Lösung

Zunächst ermöglicht die Verlängerung des Landeserziehungsgeldes um sechs Monate auf das gesamte 3. Lebensjahr des Kindes nunmehr Mütter und Vätern einen durch finanzielle Leistungen flankierten dreijährigen Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen. Daneben wird mit dem Gesetzentwurf erreicht, daß das Landeserziehungsgeld weitgehend unter den gleichen Voraussetzungen wie das Bundeserziehungsgeld gewährt wird. Dies gilt künftig auch für die Abschmelzzone beim Landeserziehungsgeld, die von bislang 250 DM entsprechend dem Bundeserziehungsgeld auf 40 DM abgesenkt wird. Damit entsteht für junge Familien bei der Geburt von Kindern ein einheitliches Leistungspaket aus Bundes- und Landeserziehungsgeld.

Entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen für Geburten ab 01.07.1993 wird für das Landeserziehungsgeld rückwirkend für alle am 27. Januar 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fälle für alle Einkommensarten eine Berücksichtigung von Sonderausgaben nach § 10 e Einkommensteuergesetz ausgeschlossen.

Eine pauschale Verweisung im Landeserziehungsgeldgesetz auf die Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes zur Berechnung des Einkommens ist künftig nicht mehr möglich, da für das Bundeserziehungsgeld ein eigener Antrag für jedes Lebensjahr des Kindes notwendig ist. Für das Landeserziehungsgeld soll die Berechnung des Bundeserziehungsgeldes für das zweite Lebensjahr des Kindes zugrundegelegt werden.

Die weiteren Anpassungen betreffen im wesentlichen Verbesserungen bei der Anspruchsberechtigung für das Erziehungsgeld. Die erweiterte Anspruchsberechtigung kommt nicht sorgeberechtigten Eltern und Angehörigen der NATO-Truppen zugute.

Schließlich sollen Vollzugsschwierigkeiten durch „Verschlankung“ des Verfahrens beseitigt werden.

C) Alternativen

Der Bayerische Senat hat mit Senats-Drucksache 63/93 ebenfalls ein Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes vorgelegt, das der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zur Berücksichtigung von Sonderausgaben von § 10 e EStG bei der Einkommensberechnung Rechnung trägt. Der Entwurf des Bayerischen Senats sieht vor, daß rückwirkend zum 1. Januar 1993 die Sonderausgaben nach § 10 e EStG bei allen Einkunftsarten Berücksichtigung finden. Damit würde das Landeserziehungsgeldgesetz eine von dem mit Art. 5 FKPG geänderten Bundeserziehungsgeldgesetz abweichende Regelung treffen, die mit erheblichen Mehrkosten und großem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Andere sinnvolle Alternativen bestehen zur Verwirklichung der vorgeschlagenen Ziele nicht, da den betroffenen Antragstellern unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen im Bereich des Bundes- und Landeserziehungsgeldes auch mit erheblichem Informationsaufwand kaum vermittelt werden können und die stark verwaltungsaufwendigen Diskrepanzen zwischen von der gleichen Verwaltung bearbeitetem Bundes- und Landeserziehungsgeldgesetz abgebaut werden müssen.

D) Kosten

Die Mehrkosten dieses Gesetzes (die ausschließlich aus dem Staatshaushalt zu tragen sind) werden für 1998 (erster voller Jahresbedarf) auf ca. 157 Mio DM gegenüber dem Haushaltsansatz 1996 (258 Mio DM) geschätzt. Kosten für die Kommunen entstehen nicht.

Eine Verdoppelung des bisherigen Haushaltsansatzes von 258 Mio DM (für das Haushaltsjahr 1996) tritt nicht ein, weil die Spargesetze (FKPG und 1. SKWPG) sich ab 1996 ausgabemindernd auf das Landeserziehungsgeld auswirken.

Diese Kostenberechnung beruht auf einer Hochrechnung der Antragszahlen eines repräsentativen Geburtsmonats des Jahres 1993 im 2. Lebensjahr des Kindes, da für das Bundeserziehungsgeld im 2. Lebensjahr derselbe Einkommensbegriff gilt wie für das Landeserziehungsgeld. Dadurch können die Auswirkungen der Spargesetze bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache 13/1492

04.05.95

Gesetzentwurf**zur Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes**

§ 1

Das Gesetz zur Gewährung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLErzGG) vom 12. Juni 1989 (GVBl S. 206, BayRS 2170-3-A, geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994, GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Kind des Ehepartners, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.“

bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ein leibliches Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bezug von Landeserziehungsgeld oder von vergleichbaren Leistungen anderer Länder schließt den Bezug des Bayerischen Landeserziehungsgeldes aus.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod eines Elternteils, kann für den Bezug von Landeserziehungsgeld von den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 abgesehen werden. ²Von der Voraussetzung des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 kann abgesehen werden bei Personen, die von ihrem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ein Angehöriger, der in einem durch schwere Krankheit, schwere Behinderung oder Tod verursachten Härtefall die Betreuung und Erziehung des Kindes übernimmt, ohne daß ihm die Personensorge für das Kind zusteht, hat Anspruch auf Landeserziehungsgeld, wenn keine Leistung nach Absatz 1 gewährt wird.“

c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Angehöriger ist jeder Verwandte zweiten oder dritten Grades oder dessen Ehegatte.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Landeserziehungsgeld wird ab dem in § 4 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) für das Ende des Bezugs von Bundeserziehungsgeld festgelegten Zeitpunkt bis zur Vollendung von weiteren zwölf Lebensmonaten des Kindes gewährt.“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

²Landeserziehungsgeld wird längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gezahlt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Landeserziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung. ²Wird das Landeserziehungsgeld im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld bezogen, gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 BErzGG sinngemäß.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Vor Ende des zwölften Bezugsmonats endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Herders-Verlag-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Landeserziehungsgeld wird nach Ablauf der zwölf Lebensmonate nach Art. 3 Abs. 1 nur dann gewährt, wenn"

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Art. 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß das Landeserziehungsgeld vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes für die Dauer von zwölf Monaten gewährt wird, auch wenn eine andere Person für dieses Kind bereits Landeserziehungsgeld bezogen hat.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es wird bei Überschreiten der nach §§ 5 und 6 BErzGG zu berechnenden Einkommensgrenzen auf den Betrag von fünf Sechstel des nach §§ 5 und 6 BErzGG für das zweite Lebensjahr des Kindes zu berechnenden Bundeserziehungsgeldes gekürzt.“

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Betrag von monatlich weniger als 40 DM wird nicht gewährt; auszahlende Beträge sind auf Deutsche Mark zu runden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In den Fällen des Art. 4 sind die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr der Aufnahme des Kindes maßgeblich. ²Wird für das Kind Landeserziehungsgeld direkt im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld bezogen, sind die Verhältnisse, die für die Leistung des Bundeserziehungsgeldes im letzten Bezugszeitraum zugrunde gelegt wurden, maßgeblich.“

6. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7
NATO-Truppenstatut

Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat auch, wer als Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 BErzGG erfüllt und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat.“

7. Art. 8 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) das Zusammentreffen von Ansprüchen (§ 3).“

8. In Art. 9 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

9. Abschnitt III erhält die Überschrift „Überleitungs- und Schlußvorschriften“

10. Im Abschnitt III wird folgender Artikel 9 a eingefügt:

„Art. 9 a
Überleitungsvorschrift

(1) Für Kinder, die vor dem

a) 1. Juli 1993 geboren worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz (BayLErzGG) in der Fassung vom 12. Juni 1989,

b) 1. Juni 1994 geboren worden sind, gilt Art. 1 Abs. 3 des BayLErzGG in der Fassung vom 12. Juni 1989,

c) 8. Dezember 1994 geboren worden sind, gelten Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 sowie Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des BayLErzGG in der Fassung vom 12. Juni 1989.

(2) ¹Abweichend von Art. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 BErzGG in der Fassung bis 26. Juni 1993 werden Sonderausgaben nach § 10 e EStG bei der Einkommensfeststellung auch nicht berücksichtigt, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen. ²Dies gilt für alle Berechtigten, deren Verfahren am 27. Januar 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen waren und deren Kinder vor dem 1. Juli 1993 geboren sind.

(3) Art. 4 Abs. 1 gilt auch, wenn ein Härtefall im Sinn des Art. 2 nach dem 30. Juni 1989 eintritt und das Kind in diesem Zeitpunkt das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

§ 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juni 1994,

2. § 1 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 3 Buchst. a und c, Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b sowie Nr. 5 Buchst. b mit Wirkung vom 8. Dezember 1994.

(3) Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:**I. Allgemeines**

Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub schaffen die Voraussetzung für eine intensive Familienbetreuung von Kleinkindern. Die Bundesregierung hat mit der Einführung des Bundeserziehungsgeldes 1986 und die Bayerische Staatsregierung mit der Einführung des Landeserziehungsgeldes 1989 die Familienbetreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren wirtschaftlich erleichtert.

Auf Bundesebene sind ab 1. Januar 1992 wesentliche Verbesserungen für Mütter und Väter in Kraft getreten. Durch die Verlängerung des Erziehungsurlaubs auf drei Jahre ist der gesamte Zeitraum von Landeserziehungsgeld durch einen gesetzlichen Kündigungsschutz mit Beschäftigungsgarantie flankiert. Die zeitliche Verknüpfung von zweijährigem Bundeserziehungsgeld und auf ein Jahr verlängertes Landeserziehungsgeld flankiert den gesamten Erziehungsurlaub finanziell.

Die Leistungen nach dem Bundes- und Landeserziehungsgeldgesetz sind eng miteinander verknüpft. Die Änderungen im Bundeserziehungsgeldgesetz sollten deshalb vor allem unter den Gesichtspunkten der schlanken Verwaltung und der Verwaltungsvereinfachung in das Landeserziehungsgeldgesetz übernommen werden, damit im wesentlichen der gleiche Personenkreis in den Genuß beider Leistungen kommen kann. Insbesondere sind hier die Ausweitung des Berechtigtenkreises auf nicht sorgeberechtigte Eltern und Angehörige der NATO-Truppen zu nennen.

Gleichzeitig wird die bisherige Kappungsgrenze beim Landeserziehungsgeldgesetz von 250 DM an die Kappungsgrenze des Bundeserziehungsgeldes von 40 DM angepaßt, damit beide Leistungen aufeinander abgestimmt sind.

Mit dem FKPG und dem 1. SKWPG ist das Bundeserziehungsgeldgesetz erneut geändert worden. Aufgrund der jährlichen Antragstellung ist es erforderlich, zu konkretisieren, welche Einkommensfeststellung für das Landeserziehungsgeld gelten soll. Ein Antrag auf Landeserziehungsgeld soll künftig erst mit dem Antrag auf Bundeserziehungsgeld für das 2. Lebensjahr zugelassen und für die Höhe des Landeserziehungsgeldes die Einkommensfeststellung für das 2. Lebensjahr zugrundegelegt werden.

Schließlich ist aufgrund des Urteils des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27.01.1993 für alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fälle eine Gleichbehandlung aller Einkunftsarten hinsichtlich der Berücksichtigung von Sonderausgaben nach § 10 e EStG geboten. Für Geburten ab 01.07.1993 ist dies bundeseinheitlich durch Art. 5 FKPG geschehen, so daß eine eigene bayerische Regelung nur für eine Übergangsfrist bei allen am 27.01.1993 noch offenen Verfahren und Geburten vor dem 01.07.1993 erforderlich ist.

II. Kosten

Die Gesamtkosten dieses Gesetzes werden ab 1998 (erster voller Jahresbedarf) auf 415 Mio DM geschätzt. Im Haushaltsentwurf sind für 1996 258 Mio DM veranschlagt, so daß ab 1998 Mehrausgaben in Höhe von ca. 157 Mio DM anfallen werden. 1997 liegt der Finanzbedarf bei ca. 256 Mio DM.

Die Mehrkosten schlüsseln sich für den vollen Jahresbedarf (ab 1998) im einzelnen wie folgt auf:

Ca. 197 Mio DM fallen auf die Verlängerung des Landeserziehungsgeldes von sechs auf zwölf Monate und ca. 21 Mio DM ergeben sich aus der Senkung der Kappungsgrenze von 250 DM auf 40 DM für den bisherigen Kreis der Anspruchsberechtigten.

Diesen Mehrkosten stehen Einsparungen durch die Auswirkungen der Spargesetze auf Bundesebene (FKPG und 1. SKWPG), die sich auf das Landeserziehungsgeld auswirken, in Höhe von 61 Mio DM gegenüber.

Andererseits wird durch die Verlängerung des Bundeserziehungsgeldes auf 24 Monate voraussichtlich die Quote der Inanspruchnahme von Landeserziehungsgeld etwas zurückgehen, da mit größerem Alter des Kindes mehr Frauen die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Diese Entwicklungen werden sich zum Teil ausgleichen, sind aber nicht genau vorhersehbar und wurden daher bei der Kostenschätzung nicht veranschlagt.

Diese Kostenschätzung beruht auf einer Hochrechnung mit den Antragszahlen für einen repräsentativen Geburtsmonat des Jahres 1993 im 2. Lebensjahr für das Bundeserziehungsgeld. Zahlen für das Landeserziehungsgeld unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Spargesetze stehen zur Zeit noch nicht zur Verfügung. Es wurde davon ausgegangen, daß jeder Antragsteller auf Bundeserziehungsgeld auch Antrag auf Landeserziehungsgeld stellt und, da dieselben Einkommenswerte maßgeblich sind, die Zahlen des Bundeserziehungsgeldes mit 5/6 multipliziert werden.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen**1. Zu § 1 Nr. 1 a, aa (Änderung des Art. 1 Abs. 3 Nr. 2)**

Es handelt sich um eine Anpassung an § 1 Abs. 3 Nr. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz, die inhaltlich und im Bereich der Anspruchsberechtigten keinerlei Änderung hervorruft.

Zu § 1 Nr. 1 a, bb (Anfügung einer Nummer 3 in Art. 1 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Anpassung an § 1 Abs. 3 Nr. 3 BErzGG. Damit wird auch Vätern nichtehelicher Kinder, die kein Personensorgerecht haben, die Betreuung ihres Kindes in Verbindung mit Erziehungsurlaub und Landeserziehungsgeld ermöglicht, wenn die Mutter des Kindes dieser Lösung zustimmt. Diese Regelung wurde u.a. auf Bundesebene gefordert, um die Rechtsstellung und Verantwortung des Vaters des nichtehelichen Kindes entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu stärken.

Die Kosten für die Erweiterung des Anspruchsberechtigtenkreises auf Väter nichtehelicher Kinder sind nicht ausweisbar, da diese im Bereich des Bundeserziehungsgeldes nicht gesondert gekennzeichnet sind.

Zu § 1 Nr. 1 b (neuer Absatz 5)

Eine eigene Erziehungsgeldleistung wird außer in Bayern derzeit in Baden-Württemberg (zwölf Monate Landeserziehungsgeld mit niedrigerer Einkommensgrenze), Sachsen (sechs Monate Erziehungsgeld für Geburten ab 01.01.1993 und zwölf Monate für Geburten ab 01.01.1994 mit gleicher Einkommensgrenze), Thüringen (zwölf Monate für Geburten ab 01.01.1994 mit gleicher Einkommensgrenze) und voraussichtlich für Geburten ab 01.07.1993 in Mecklenburg-Vorpommern (zwölf Monate mit gleicher Einkommensgrenze) gewährt.

Absatz 5 soll sicherstellen, daß Doppelleistungen von Landeserziehungsgeld oder ähnlicher Familienleistungen vermieden werden.

2. Zu § 1 Nr. 2 a (Änderung von Art. 2 Absatz 1)

Das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz verfügt in Art. 2 bereits über eine Härtefallregelung, die sich bewährt hat. Auf dieser Grundlage konnte auf Initiative Bayerns im Bundesrat erreicht werden, daß auch im Bundeserziehungsgeldgesetz ab dem 01.01.1992 die Aufnahme einer Härtefallklausel erfolgte. Als Konsequenz ist nun eine redaktionelle Anpassung von Art. 2 Abs. 1 an die geänderte Fassung des § 1 Abs. 7 Satz 1 BErzGG notwendig.

Die neue Formulierung für das Bayerische Landeserziehungsgeld geht weiterhin von den typischen Fallgruppen schwere Krankheit, schwere Behinderung oder Tod aus, ist aber, wie das Bundeserziehungsgeldgesetz, auch für andere Fallgestaltungen offen, um den verschieden gelagerten Härtefallsituationen gerecht werden zu können. Vor dem Wort „Behinderung“ wurde das Wort „schwere“ eingefügt, um die Anpassung an den Wortlaut des § 1 Abs. 7 Satz 2 BErzGG zu vollziehen; dieser Schritt dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Zahl der Härtefälle war beim Landeserziehungsgeld bisher relativ gering, sie liegt jährlich unter 100 Fällen.

Die Angleichung der Härtefallklausel des Landeserziehungsgeldgesetzes an die des Bundeserziehungsgeldgesetzes dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung und der „Verschlankung“. In der Praxis werden bereits die Härtefälle des Bundeserziehungsgeldgesetzes und die des Landeserziehungsgeldgesetzes harmonisiert, da den Antragstellern nicht vermittelbar ist, warum im Rahmen des Bundeserziehungsgeldes ein Härtefall vorliegt, dieser aber im Bereich des Landeserziehungsgeldes nicht anerkannt wird. Die Gleichbehandlung dieser Härtefälle hat bisher in der Verwaltung einen erheblichen Begründungsaufwand verursacht. Dieser fällt nunmehr weg.

Kostenmehrungen sind hierdurch nicht verursacht.

Die Ausnahmeregelung des Satzes 2 wurde aufgenommen, um auf in der Praxis gelegentlich auftauchende Einzelfälle reagieren zu können. Antragsteller, die seit ihrer Geburt in Bayern leben, das Kind in Bayern geboren haben und aus zwingenden, durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn bedingten Gründen, ihren Wohnsitz für eine kurze Zeit während des Bezugs von Landeserziehungsgeld außerhalb Bayerns haben, aber wieder nach Bayern zurückkehren, sollen auch in dieser Zeit Landeserziehungsgeld erhalten. Hier ist insbesondere an Soldaten zu denken, die vorübergehend mit ihrer Familie in einem anderen Bundesland oder im Ausland stationiert werden. Dies ist vor allem bei dem verlängerten Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes notwendig. Außerdem wurde der Wortlaut der Vorschrift an diejenigen von § 1 II Nr. 1 BErzGG angepaßt, der im Zuge der Harmonisierung der beiden Gesetze als Vorbild gedient hat. Kosten können nicht beziffert werden, da es sich um Einzelfälle handelt.

3. Zu § 1 Nr. 2 b (Änderung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1)

Um eine Angleichung an § 1 Abs. 7 Satz 1 BErzGG zu erreichen, wurde vor das Wort „Behinderung“ das Wort „schwere“ eingefügt.

4. Zu § 1 Nr. 2 c (Änderung von Art. 2 Abs. 2 Satz 2)

Das LErzGG verfügte bisher über einen vom BErzGG abweichenden, weiteren Angehörigenbegriff. Um eine weitgehende Harmonisierung der beiden Gesetze und die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung zu erreichen, wurde der Angehörigenbegriff des § 1 Abs. 7 Satz 2 BErzGG übernommen.

5. Zu § 1 Nr. 3 a

- Buchstabe aa (Änderung des Art. 3 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Änderung aufgrund der verlängerten Bezugsdauer des Landeserziehungsgeldes von zwölf Monaten.

- Buchstabe bb (Neufassung des Art. 3 Abs. 1 S. 2)

Bisher wurde das Bayerische Landeserziehungsgeld im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld für längstens sechs Monate ausgezahlt. Für Geburten ab dem 8. Dezember 1994 wird das Landeserziehungsgeld um sechs Monate auf zwölf Monate verlängert werden, damit der gesamte Erziehungsurlaub von drei Jahren von Erziehungsgeld flankiert wird und so die Familien in den ersten drei Lebensjahren des Kindes finanziell unterstützt werden.

Satz 2 wird eingefügt, um sicherzustellen, daß das Landeserziehungsgeld nur bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes gezahlt wird, falls das Bundeserziehungsgeld über den 24. Lebensmonat eines Kindes hinaus verlängert werden sollte.

6. Zu § 1 Nr. 3 b (Änderung des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Das Bayerische Landeserziehungsgeld sieht nur eine schriftliche Antragstellung rückwirkend für zwei Monate vor. Im Wege der Angleichung der Antragsfristen wird jetzt die Regelung des § 4 Abs. 2 BErzGG auch für das Bayerische Landeserziehungsgeld übernommen. Künftig soll eine einheitliche Antragsfrist rückwirkend für sechs Lebensmonate gelten (Abs. 2 Satz 1).

Außerdem wird die Höhe des Landeserziehungsgeldes wegen der Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch Art. 5 FKPG künftig nach der Einkommensfeststellung für das 2. Lebensjahr des Kindes bestimmt. Eine Antragstellung ist daher erst ab dem 9. Lebensmonat zusammen mit dem Antrag auf Bundeserziehungsgeld für das 2. Lebensjahr des Kindes entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 BErzGG sinnvoll (Abs. 2 Satz 2).

7. Zu § 1 Nr. 3 c (Neufassung des Art. 3 Abs. 3 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung des Art. 3 Abs. 3 an die Verlängerung des Landeserziehungsgeldes auf zwölf Monate.

8. Zu § 1 Nr. 4 a

- Buchstabe aa (Neufassung des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz)

Die Änderung ist ebenfalls eine redaktionelle Anpassung an den erweiterten Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes auf zwölf Monate.

- Buchstabe bb (Aufhebung des Art. 4 Abs. 1 Satz 2)

Hier handelt es sich nur um eine redaktionelle Änderung; eine mit dem bisherigen Satz 2 wortgleiche Regelung findet sich jetzt in der Überleitungsvorschrift des Art. 9 a Abs. 3.

Zu § 1 Nr. 4 b (Neufassung des Art. 4 Abs. 2)

Anpassung an die Verlängerung des Landeserziehungsgeldes auf zwölf Monate für Geburten ab dem 8. Dezember 1994.

10. Zu § 1 Nr. 5

Zu § 1 Nr. 5 a (Neufassung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2)

Durch Art. 5 FKPG wurden § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 BErzGG so geändert, daß Erziehungsgeld nunmehr schriftlich für jeweils ein Lebensjahr zu beantragen ist und die Berechnung für diese Zeiträume getrennt erfolgt. Deshalb reicht die jetzige pauschale Verweisung in Art. 5 Landeserziehungsgeldgesetz auf die Einkommensberechnung nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht mehr aus. Vielmehr ist eine Konkretisierung erforderlich, welche Einkommensberechnung maßgeblich sein soll. Da das Landeserziehungsgeld im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld gezahlt wird, soll auf die aktuellste Berechnung für das Bundeserziehungsgeld, also die für das zweite Lebensjahr des Kindes, zurückgegriffen werden.

Zu § 1 Nr. 5 b (Neufassung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3)

Das Bayerische Landeserziehungsgeld beträgt 5/6 des Bundeserziehungsgeldes, wird aber derzeit bei Beträgen unter 250 DM (also bei allen Familien, die ein Bundeserziehungsgeld unter 300 DM bezogen haben) nicht mehr ausbezahlt. Das Bundeserziehungsgeld hingegen wird bis zu einem Kürzungsbetrag von 40 DM monatlich gewährt. Diese unterschiedliche Handhabung ist den betroffenen Familien nicht vermittelbar und wird aufgegeben. Die dann noch bestehende Kappungsgrenze von 40 DM, die der des Bundeserziehungsgeldes entspricht und auch von den übrigen ein Landeserziehungsgeld gewährenden Ländern übernommen wurde, ist in der Vermeidung von mit der Auszahlung von Klein- und Kleinstbeträgen verbundenen Verwaltungsaufwand begründet. Diese Regelung gilt für alle Geburten ab dem 08.12.1994 und kommt Ende 1996 zur Anwendung.

Zu § 1 Nr. 5 c (Neufassung des Art. 5 Abs. 2)

Anpassung der Regelungen über die Einkommensfeststellung bei Fällen der Inobhutnahme von Kindern. Diese wurden vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungserleichterung vorgenommen. Deshalb wird für Kinder, die vor dem Bezug des Landeserziehungsgeldes Bundeserziehungsgeld bezogen haben, für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes auf die Einkommensverhältnisse, die für die Berechnung des Bundeserziehungsgeldes maßgeblich waren, verwiesen. Wird für diese Kinder kein Bundeserziehungsgeld bezogen, so bleibt es bei der bisherigen Regelung, daß die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr der Aufnahme des Kindes maßgeblich sind.

11. Zu § 1 Nr. 6 (Neufassung des Art. 7)

Das Bayerische Landeserziehungsgeld sollte ursprünglich hinsichtlich der NATO-Angehörigen die gleiche Formulierung erhalten wie das Bundeserziehungsgeldgesetz. Nachdem in § 1 Abs. 6 BErzGG im Gesetzgebungsverfahren 1989 ein anderer Wortlaut gewählt und die Regelung einer erneuten Änderung zum 01.07.1990 unterzogen wurde, ist jetzt eine einheitliche Regelung, wie sie von vornherein angestrebt war, am besten durch eine Verweisungsnorm erreichbar.

12. Zu § 1 Nr. 7 (Neufassung des Art. 8 Nr. 1 b)

Die Verweisungsnorm auf § 3 BErzGG wird dem neuen Gesetzeswortlaut ab 1. Januar 1992 angepaßt und kann auf die Aus-

nahme einer Mehrkinderregelung verzichten, weil inzwischen auch das Bundeserziehungsgeld für jedes Kind gewährt wird.

13. Zu § 1 Nr. 8 (Neufassung des Art. 9)

Redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

14. Zu § 1 Nr. 9 (Neufassung der Überschrift für Abschnitt III)

Redaktionelle Änderung, die sich aus der Einfügung des Art. 9 a ergibt.

15. Zu § 1 Nr. 10 (Einfügung des Art. 9 a)

a) Die in Absatz 1 geregelten Überleitungsvorschriften, die an bestimmte Geburtszeitpunkte anknüpfen, sind erforderlich, um eine nicht beabsichtigte Rückwirkung der dort angesprochenen Neuregelungen über den in § 2 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens hinaus zu vermeiden.

b) Absatz 2 trägt dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. Januar 1993 (Vf. 7-VII-91) Rechnung und regelt für alle am 27. Januar 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren die Gleichbehandlung aller Einkommensarten bei der Einkommensfeststellung für das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in bezug auf Sonderausgaben nach § 10 e EStG.

Grundsätzlich sind zwei Lösungen denkbar, um dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gerecht zu werden: Einmal, den Abzug der Sonderausgaben nach § 10 e EStG in keinem Fall zuzulassen oder aber bei allen Einkunftsarten. Dieser Gesetzentwurf folgt der ersten Variante, der Gesetzentwurf des Bayerischen Senats (Senats-Drs. 63/93) der zweiten Variante. Für die Fassung in diesem Gesetzentwurf sprechen folgende Gründe:

aa) Der Vollzug von Bundes- und Landeserziehungsgeld ist bei über 130 000 Geburten in Bayern pro Jahr ein Massenverfahren. Deshalb muß auf weitestgehende Verwaltungsvereinfachung besonderer Wert gelegt werden. Die Verweisung von Art. 5 Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz auf die Einkommensberechnung beim Bundeserziehungsgeld ist notwendig, um eine einheitliche Berechnung in einem Arbeitsvorgang sicherzustellen. In Art. 5 des FKPG ist auf Bundesebene die Abzugsmöglichkeit von Sonderausgaben gem. § 10 e EStG für alle Einkommensarten ausgeschlossen. Der Vorschlag des Bayerischen Senats würde zu unterschiedlichen Einkommensbegriffen und -berechnungen jeweils für das Bundes- und Landeserziehungsgeld führen, was mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand verbunden wäre.

bb) Die Nichtberücksichtigung von Sonderausgaben nach § 10 e EStG ist auch aus historischen Gründen konsequent. Nach früherer Rechtslage mußten sich Familien mit selbstgenutztem Wohnungseigentum fiktive Einkünfte nach § 21 a EStG a.F. zurechnen lassen. Um sie nicht gegenüber Familien in Mietwohnungen zu benachteiligen, ließ das Bundeserziehungsgeldgesetz die Abschreibung für Abnutzung für selbstgenutztes Wohneigentum gem. § 7 b EStG a.F. zu. Obwohl die Einkunftsfiction abgeschafft wurde und § 7 b durch § 10 e EStG als reine Subventionsvorschrift ersetzt

wurde, hat der Gesetzgeber zunächst die alte Regelung beibehalten. Eine Ungleichbehandlung gegenüber Mietern ist nun aber nicht mehr zu befürchten, so daß die Streichung konsequent ist.

Andersherum wurde aber bei einer Zulassung der Berücksichtigung von Sonderausgaben nach § 10 e Einkommensteuergesetz eine ungerechte Begünstigung von Wohnungseigentümern gegenüber Mietern eintreten. Familien mit kleinen Kindern sind heute in der Regel mit hohen Kosten für den Wohnraum konfrontiert, unabhängig davon, ob es sich um eine Mietwohnung oder ein Eigentum handelt. Dieser tatsächlichen Belastung junger Familien sollte nicht einseitig nur für Wohnungseigentümer Rechnung getragen werden.

- cc) Eine Berücksichtigung der Sonderausgaben nach § 10 e EStG bei allen Einkunftsarten wäre mit erheblichen Mehrausgaben verbunden. Bisher war eine Berücksichtigung nur dann möglich, wenn gleichzeitig positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bestanden. Nur in wenigen Fällen haben junge Familien neben der von ihnen bewohnten Wohnung Wohnei-

gentum, das sie an Dritte vermieten. Deshalb kam der bisherigen Vorschrift von den Kosten her keine große Bedeutung zu. Eine genaue Angabe der Kosten ist nicht möglich, weil bisher Sonderausgaben nach § 10 e EStG in allen anderen Fällen für die Gewährung von Erziehungsgeld nicht relevant waren und daher nicht erfaßt worden sind.

Deshalb sieht dieser Gesetzentwurf eine Streichung der Berücksichtigung von Sonderausgaben nach § 10 e EStG bei allen Einkunftsarten vor. Entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen für Geburten ab 01.07.1993 wird für das Landeserziehungsgeld rückwirkend für alle am 27. Januar 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fälle für alle Einkommensarten eine Berücksichtigung von Sonderausgaben nach § 10 e Einkommensteuergesetz ausgeschlossen. Die damit verbundene „Verschlechterung“ wird durch die in der vorliegenden Novelle enthaltenen Verbesserungen um ein Vielfaches wettgemacht.

- c) Bei Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Eine wortgleiche Regelung befand sich bisher in Art. 4 Abs. 1 Satz 2, der aufgehoben wird.

Hergestellt im Archiv des Bayerischen Landtags - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/1489

04.05.95

Antrag

der Abgeordneten Kupka, Dr. Bittl, Michl, Meyer Franz, Ach, Brosch, Dingreiter, Grabner, Herrmann, Hölzl, Kreidl, Kreuzer, Lode, Mirbeth, Pschierer, Ranner, Schmid Albert, Schreck, Schweiger, Strehle, Vollkommer CSU

Datennetze im Bereich der staatlichen Verwaltung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird gebeten, einen Bericht über die Zahl und Größe der Datennetze und Rechenzentren im Bereich der staatlichen Verwaltung vorzulegen.

Sie wird ersucht, dabei insbesondere auf die Fragen einzugehen:

1. inwieweit es sich um ressortinterne bzw. ressortübergreifende Anlagen handelt,
2. in welchem Umfang durch die Integration von Datenhochgeschwindigkeitsleitungen ("Datenautobahnen") in ein flächendeckendes Behördennetz Verfahrensabläufe beschleunigt, Datenzentralen eingespart und Kosten gesenkt werden könnten,
3. ob im Zuge eines derartigen Ausbaus ressortinterner und ressortübergreifender Kommunikationsverbindungen der Betrieb von zwei Finanzrechenzentren in den OFD Bezirken München und Nürnberg auch künftig für notwendig erachtet wird,
4. welche Kosten kurzfristig notwendig sind, um dringende Sanierungsmaßnahmen an den beiden Finanzrechenzentren in München und Nürnberg vorzunehmen.

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern

A) Problem

Bei der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe in Bayern bestimmen sich die Einkommensgrenzen und der ihnen zugrundeliegende Einkommensbegriff grundsätzlich nach den für den Sozialen Wohnungsbau allgemein geltenden bundesrechtlichen Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG).

Durch das Wohnungsbauförderungsgesetz 1994 (WoBauFördG 1994) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1184) wurden die Einkommensgrenzen angehoben und zugleich der ihnen zugrundeliegende Einkommensbegriff in den neuen §§ 25 bis 25d II. WoBauG wesentlich geändert.

Diese neuen bundesrechtlichen Einkommensgrenzen können jedoch beim Vollzug des bayerischen Fehlbelegungsabgabenrechts erst nach dessen entsprechender Änderung angewandt werden.

Aus rechts- und sozialstaatlichen sowie verwaltungsökonomischen Erwägungen wäre es unangemessen, auf längere Zeit die neuen bundesrechtlichen Einkommensvorschriften nicht in das bayerische Fehlbelegungsabgabenrecht zu übernehmen. Daran ändert auch nichts, daß die sogenannte Toleranzschwelle, bei deren Überschreitung die Abgabepflicht einsetzt, mit 80 v.H. deutlich über den bisher niedrigen Einkommensgrenzen angesetzt ist.

- Die mit der Neugestaltung des Einkommensbegriffs verfolgten Ziele (stärkere Berücksichtigung des tatsächlich verfügbaren Einkommens, Abbau der Benachteiligung von Arbeitnehmerhaushalten) würden nicht erreicht.
- Ein- und Zwei-Personen-Haushalte, für die die Einkommensgrenzen nominal angehoben wurden, würden nicht entsprechend begünstigt.
- Die Wohnungsbehörden hätten bei der Belegung von Sozialwohnungen und der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe unterschiedliches Recht anzuwenden.

Außerdem legen beim Vollzug des Gesetzes gewonnene Erfahrungen einige Änderungen des Gesetzes nahe.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf übernimmt die Einkommensermittlung des § 3 AFWoG in Verbindung mit den §§ 25 bis 25d II. WoBauG. Außerdem paßt er die Toleranzschwelle an die gehobenen Einkommensgrenzen und das neue Verfahren zur Einkommensermittlung an und senkt sie von 80 v.H. auf 55 v.H.

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache 13/1477

02.05.95

Gesetzentwurf

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern

§ 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1991 (GVBl 1992 S.2, BayRS 2330-18-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl I S. 1058),“ gestrichen.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An Stelle des § 1 Abs. 3 AFWoG wird bestimmt:

!Die Fehlbelegungsabgabe beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche

 1. 1 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 55 v.H., jedoch nicht mehr als 65 v.H. überschritten wird,
 2. 2 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 65 v.H., jedoch nicht mehr als 80 v.H. überschritten wird,
 3. 3 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 v.H., jedoch nicht mehr als 95 v.H. überschritten wird,
 4. 4 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 95 v.H., jedoch nicht mehr als 110 v.H. überschritten wird,
 5. 5 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 110 v.H., jedoch nicht mehr als 125 v.H. überschritten wird,
 6. 6 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 125 v.H., jedoch nicht mehr als 140 v.H. überschritten wird,

7. 7 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 140 v.H. überschritten wird.

²Die nach Satz 1 für eine Wohnung ermittelte monatliche Fehlbelegungsabgabe ist zu beschränken im Fall von

1. Nummer 1 auf den zwölften Teil des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 55 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
2. Nummer 2 auf 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 65 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
3. Nummer 3 auf 2 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 80 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
4. Nummer 4 auf 3 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 95 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
5. Nummer 5 auf 4 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 110 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
6. Nummer 6 auf 5 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 125 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
7. Nummer 7 auf 6 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 140 v.H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt.“

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) § 4 Abs. 1 und 4 Satz 1 AFWoG sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 für Inhaber von Wohnungen gilt, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962, jedoch vor dem 1. Januar 1974 bewilligt worden sind.
2. die Leistungspflicht für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1973 bewilligt worden sind, am 1. Januar 1992 beginnt.
3. die Leistungspflicht mit dem Beginn des Leistungszeitraumes der jeweiligen Jahrgangsgruppe beginnt, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Gemeinde erstmals als Erhebungsgebiet für die Fehlbelegungsabgabe bestimmt ist; die Fehlbelegungsabgabe ist bis zum Ende des Leistungszeitraums der jeweiligen Jahrgangsgruppe festzusetzen."

- e) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 9 a und 9 b eingefügt:

„(9 a) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 3 AFWoG wird bestimmt:

¹Die zuständige Stelle kann sich vorbehalten, die Einkommensverhältnisse bis zum Beginn des letzten Jahres eines Leistungszeitraumes erneut zu überprüfen. ²Wird eine erstmalige, niedrigere oder höhere Leistungspflicht festgestellt, so beginnt sie am Monatsersten nach Änderung der Einkommensverhältnisse, frühestens am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der Aufforderung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AFWoG) folgt.

(9 b) An Stelle von § 4 Abs. 5 Satz 2 AFWoG wird bestimmt:

Beträge bis zu 100 Deutsche Mark monatlich sind vierteljährlich, höhere Beträge monatlich im voraus zu entrichten."

- f) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise, kreisfreien Städte, Großen Kreisstädte und sonstigen Gemeinden, die zuständige Stellen sind, erhalten eine pauschale Zuweisung zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der ihnen aus dem Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dieses Gesetzes entsteht.“

- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Mahngebühren stehen den in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften zu.“

3. Art. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend.“

4. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

(1) ¹Auf Leistungsbescheide, die vor dem 1. Januar 1996 erteilt worden sind, sind die bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Wohnungsinhaber können jedoch bis zum Ablauf des Leistungszeitraums beantragen, daß für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 an ein neuer Leistungsbescheid erteilt wird, wenn sich auf Grund der Verhältnisse am 1. Januar 1996 nach Art. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 keine oder eine geringere Fehlbelegungsabgabe ergibt.

(2) ¹Leistungszeiträume, die am 1. Januar 1994 beginnen, enden für Inhaber von Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1989 bewilligt wurden, abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 AFWoG am 31. Dezember 1997. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die erteilten Leistungsbescheide fort. ³Die zuständige Stelle teilt den Leistungspflichtigen den veränderten Leistungszeitraum mit. ⁴Leistungsbescheide für die in Satz 1 genannten Wohnungen, die sich auf vor dem 1. Januar 1994 liegende Leistungszeiträume beziehen, bleiben von den Änderungen des Art. 2 Abs. 8 unberührt.“

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern mit geänderter Absatzfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

I. Allgemeines

Art. 1 Nr. 4 des Wohnungsbauförderungsgesetzes 1994 – WoBauFördG 1994 – vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1184) hat die Einkommensgrenzen des Sozialen Wohnungsbaus angehoben und zugleich den ihnen zugrundeliegenden Einkommensbegriff und die Ermittlung des Einkommens in den neuen §§ 25 bis 25d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) wesentlich geändert. Diese Neuregelungen führen vor allem zu einer Erweiterung des Kreises der Sozialwohnungsberechtigten, insbesondere bei Ein- und Zwei-Personen-Haushalten, und zu einer stärkeren Ausrichtung des gesetzlichen Einkommensbegriffs auf das tatsächlich verfügbare Einkommen; außerdem trägt die Neuregelung zum Abbau der Benachteiligung von Arbeitnehmerhaushalten bei.

Die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes über das für die Sozialwohnungsberechtigung maßgebliche Einkommen gelten grundsätzlich auch für die Berechnung der Fehlbelegungsabgabe, deren Erhebung voraussetzt, daß der Mieter einer Sozialwohnung wegen einer - erheblichen - Überschreitung der Einkommensgrenze des Sozialen Wohnungsbaus nicht mehr sozialwohnungsberechtigt ist. Auch das geltende Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.1991 (GVBl 1992, S. 2) bezieht sich auf das Einkommen und die Einkommensgrenzen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, jedoch in Form einer sogenannten statischen Verweisung auf die Einkommensvorschriften in der bis zum 30.09.1994 geltenden bisherigen Höhe.

Mit dieser statischen, ausschließlich auf die bisherigen Einkommensvorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bezogenen Verweisung wollte der Gesetzgeber seinerzeit die unerwünschte Folge vermeiden, daß eine - wie die jetzt eingetretene - Anhebung der Einkommensgrenzen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes automatisch zu höheren Überschreitungsschwellen führt; ein solches Ergebnis erschien kaum vertretbar, weil die Toleranzschwelle, bei deren Überschreitung die Abgabepflicht beginnt, gerade zum Ausgleich der lange Zeit unverändert gebliebenen niedrigen Einkommensgrenzen sehr stark, nämlich auf 80 v.H. über der Einkommensgrenze des Zweiten Wohnungsbaugesetzes angehoben worden war.

Nach den jetzt erfolgten Änderungen der Einkommensvorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die in einer linearen Anhebung der Einkommensgrenzen bei Ein- und Zwei-Personen-Haushalten sowie in strukturellen Änderungen des Einkommensbegriffs - überwiegend zugunsten des Bürgers - bestehen, sollen diese Änderungen auch in das bayerische Fehlbelegungsabgabenrecht eingeführt werden. Das geschieht, indem die erwähnte statische Verweisung im BayAFWoG aufgehoben wird und damit die im (Bundes-)AFWoG in Verbindung mit §§ 25 bis 25d II. WoBauG geltenden Einkommensgrenzen und die Einkommensermittlung zur Anwendung kommen.

Gleichzeitig soll aber - damit wird das Ziel der bisherigen statischen Verweisung verfolgt - die genannte Toleranzschwelle von 80 v.H. auf 55 v.H. und damit soweit abgesenkt werden, daß sich die genannten beiden Gesetzesänderungen in ihren Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen etwa ausgleichen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1

Die Gesetzeszitate sollen durch dynamische Verweisung aktualisiert werden.

Zu § 1 Nr. 2

- zu Buchstabe a

Die Toleranzschwelle - das ist die Schwelle oberhalb der Einkommensgrenze des Sozialen Wohnungsbaus, bei deren Überschreitung die Abgabepflicht einsetzt - wird von 80 v.H. auf 55 v.H. gesenkt (vgl. Buchstabe b).

- zu Buchstabe b

Satz 1 regelt die Höhe der Ausgleichszahlung nach dem Grad der Überschreitung der für den Sozialen Wohnungsbau maßgeblichen Einkommensgrenzen. Bisher war die Abgabe von 1 DM

(bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 80 v.H.) bis 6 DM (bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 140 v.H.) gestaffelt.

Diese Staffelung muß nun an die bundesrechtlichen neuen Einkommensgrenzen und die neue Einkommensermittlung angepaßt werden. Durch die lineare Anhebung der Einkommensgrenzen für Ein- und Zwei-Personen-Haushalte wird zunächst der Kreis der Sozialwohnungsberechtigten erweitert und der Kreis der abgabepflichtigen Fehlbeleger verkleinert. Die Fehlbeleger sollen aber bei einer Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenzen in etwa dem gleichen Maße wie bisher ausgleichspflichtig bleiben. Deshalb muß die Toleranzschwelle - ab deren Überschreitung die Pflicht zur Leistung der Fehlbelegungsabgabe einsetzt - von 80 v.H. auf 55 v.H. gesenkt werden.

Diese Absenkung berücksichtigt auch, daß aufgrund der strukturellen Änderungen bei der Einkommensermittlung, insbesondere durch die pauschalen Abzugsbeträge von jeweils 10 v.H. bei Entrichtung von Steuern und Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung, verschiedene Personengruppen unterschiedlich entlastet werden.

Die Angestellten und Arbeiter werden hierbei durch höhere Abzugsbeträge stärker entlastet als die Beamten und Rentner. Damit soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, daß die beiden letztgenannten Personengruppen bisher eine gleichhohe oder sogar geringere Abgabe zu entrichten hatten, obwohl sie geringere Abzüge vom Einkommen haben.

Demnach werden in Zukunft Angestellte und Arbeiter erst ab einem höheren Bruttogehalt als Beamte abgabepflichtig. Dies war ausdrücklicher Inhalt der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zur Einkommensermittlung.

Durch die neuen Einkommensgrenzen und die neue Einkommensermittlung werden auch bei einer Absenkung der Toleranzschwelle die Angestellten und Arbeiter bessergestellt. Die Abgabepflicht setzt erst bei höheren Bruttoeinkommen ein. So setzte bisher die Abgabepflicht bei einem Ehepaar (Alleinvertiener) mit einem Kind bei 81.600 DM brutto ein. Nach den neuen Bestimmungen setzt die Abgabepflicht für diese Familie bei 93.671 DM brutto ein.

Andere Personengruppen - insbesondere Beamte und Nichterwerbspersonen - werden mit der auf 55% abgesenkten Toleranzschwelle in der Regel auch nicht früher als nach bisherigem Recht abgabepflichtig. Es kann aber bei ihnen - so sie einmal abgabepflichtig sind - durch die stärkere Staffelung der Abgabebeträge trotz gleichen Einkommens zu einer höheren Ausgleichszahlung kommen. Das ist im Hinblick auf die vom Bundesgesetzgeber gewünschte Besserstellung der Angestellten und Arbeiter hinzunehmen. Auch rechtfertigt das Ziel, Sozialwohnungen den einkommenschwächeren Schichten vorzubehalten, also jeden Anreiz für Fehlbeleger zu vermeiden, in Sozialwohnungen zu verbleiben, diese Absenkung. Die bayerischen Fehlbeleger genießen durch den 55%igen Zuschlag auf die Einkommensgrenze ohnehin einen größeren Bonus als nach dem Bundesrecht und in anderen Ländern.

Auch ist die Absenkung der Toleranzschwelle auf 55% erforderlich, um das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe im wesentlichen unverändert zu lassen. Deshalb wird gleichzeitig die Höhe der Abgabe stärker gestaffelt, wodurch der höchste Abgabebetrag (bei einer Überschreitung der Toleranzschwelle um mindestens 140%) auf 7 DM (bisher 6 DM) festgesetzt wird. Bei

Mietern mit einer so hohen Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze kann erwartet werden, daß sie den erlangten Subventionsvorteil der öffentlichen Förderung durch eine höhere Abgabe ausgleichen. Durch Art. 2 Abs. 12 BayAFWoG wird aber sichergestellt, daß die Betroffenen nicht stärker belastet werden, als wenn sie in eine vergleichbare freifinanzierte Wohnung umziehen würden.

Satz 2 enthält die aufgrund der Änderungen des Satzes 1 erforderlichen Folgeänderungen.

zu Buchstabe c

Die bisher geltenden Sonderregelungen für die Einkommensermittlung werden aufgehoben. Es gilt damit unmittelbar § 3 AFWoG, der auf die §§ 25 bis 25 d II. WoBauG verweist.

Das WoBauFördG 1994 hat die Vorschriften der Einkommensermittlung und der Einkommensgrenzen in den §§ 25 bis 25 d II. WoBauG völlig neu gefaßt und auch auf das AFWoG übertragen.

Der Bundesgesetzgeber hat diese Neuregelungen als abschließend angesehen. Sie sollten eine Angleichung an die Einkommensermittlung im Wohngeldrecht bringen und zu einer gerechteren Einkommensermittlung führen. Die umfassende Neugestaltung sollte also nicht durch Sonderregelungen durchbrochen werden, um das Gesamtsystem zu erhalten. Für abweichende landesrechtliche Regelungen bleibt daher kein Raum und besteht auch kein Bedarf.

zu Buchstabe d

Die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe erfolgt nach derzeitiger Regelung in Art. 2 Abs. 8 BayAFWoG nach vier Jahrganggruppen mit jeweils unterschiedlich laufenden Leistungszeiträumen.

Die (vorgesehene) Einteilung der öffentlich geförderten Wohnungen in vier Jahrganggruppen verfolgt vor allem verwaltungswirtschaftliche Ziele. Es ist - jedenfalls in größeren Verwaltungsbereichen mit vielen öffentlich geförderten Wohnungen - kaum möglich, die (Einkommens-)Verhältnisse aller Mieter stets zum gleichen Zeitpunkt zu überprüfen und einen Bescheid zu erteilen. Das hätte außerdem den Nachteil, daß nach dem Abschluß dieser Arbeiten das Personal bis zur nächsten Überprüfung nicht hinreichend ausgelastet wäre.

An der Einteilung in vier Jahrganggruppen soll deshalb im Grundsatz weiterhin festgehalten werden. Allerdings erscheint eine Umverteilung der Wohnungen innerhalb der Jahrganggruppen notwendig. Das verwaltungswirtschaftliche Prinzip der gleichmäßigen Verteilung der Wohnungen in die vier Jahrganggruppen wird heute und in absehbarer Zeit nicht mehr erreicht, weil die Jahrganggruppen nicht mehr annähernd gleich groß sind. Aus der ersten Jahrganggruppe sind seit der Einteilung von 1991 zahlreiche Wohnungen durch die planmäßige Tilgung der öffentlichen Baudarlehen oder vorzeitige Darlehensrückzahlungen bereits ausgeschieden oder werden in den nächsten ein bis zwei Jahren ausscheiden. Die Zuwächse an neugeförderten Wohnungen in der vierten Jahrganggruppe, deren Leistungszeitraum sich mit dem der ersten Jahrganggruppe deckt, gleichen die rückgängigen Zahlen der ersten Jahrganggruppe nicht aus.

Dadurch wird das quantitative Ungleichgewicht zwischen der ersten und vierten Jahrganggruppe einerseits und der dritten Jahrganggruppe andererseits immer größer. Diesem Umstand

soll die Umverteilung eines Teils der Wohnungen aus der dritten Jahrganggruppe in die vierte Jahrganggruppe Rechnung tragen. Danach werden die Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1989 bewilligt wurden, von der dritten in die vierte Jahrganggruppe übernommen. Mit dieser Umschichtung werden etwa gleiche Verhältnisse in den einzelnen Jahrganggruppen wiederhergestellt.

Den vier Jahrganggruppen gehören somit künftig folgende Förderungsjahrgänge an:

1. Jahrganggruppe:
alle Förderungsjahrgänge bis 1954
2. Jahrganggruppe:
die Förderungsjahrgänge 1955 bis 1962
3. Jahrganggruppe:
die Förderungsjahrgänge 1963 bis 1973
4. Jahrganggruppe:
alle Förderungsjahrgänge von 1974 an

Art. 2 Abs. 8 BayAFWoG soll trotz geringfügiger Änderungen der Daten zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der nun geltenden Jahrganggruppen völlig neu gefaßt werden.

zu Buchstabe e

Satz 1 des Absatzes 9 a verleiht der zuständigen Stelle nun ausdrücklich die Befugnis, sich die Überprüfung der Einkommensverhältnisse von Sozialmietern vorzubehalten. Das der Stelle insoweit eingeräumte Ermessen bleibt - wie bisher - dahin gebunden, daß ein konkreter Anlaß für die Annahme einer wesentlichen Einkommenserhöhung in der Zukunft bestehen muß, die über eine „normale“, z.B. turnusmäßig durch Tarifvertrag bedingte Einkommensentwicklung, hinausgeht.

Satz 2 des Absatzes 9 a stellt klar oder regelt,

- daß die Überprüfung auch zu einer Minderung („niedrigere“) der Abgabepflicht führen kann,
- von welchem Zeitpunkt an die aufgrund der Überprüfung eintretende Änderung der Abgabenhöhe wirksam wird.

Mit dem Absatz 9 b wird der Höchstbetrag für eine vierteljährliche (statt monatliche) Zahlung der Fehlbelegungsabgabe in § 4 Abs. 5 AFWoG zur Entlastung der Verwaltung von 20 DM auf 100 DM ausgedehnt.

zu Buchstabe f/aa

Neben den in Abs. 14 a F. als Empfänger von pauschalen Zuweisungen zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands genannten Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten wurden aufgrund des § 11 Satz 1 AFWoG mit der Änderungsverordnung vom 15.09.1992 (GVBl S. 440) in § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern vom 26.11.1991 (GVBl S. 398, BayRS 2330-16-I), zuletzt geändert mit Verordnung vom 14.12.1993 (GVBl S. 1067), als zuständige Stellen nunmehr auch die Gemeinden bestimmt, denen durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz übertragen sind.

Es ist erforderlich, auch diese Gemeinden, denen beim Vollzug des Fehlbelegungsabgabenrechts ein Verwaltungsaufwand erwächst, als Empfänger staatlicher Leistungen zur Deckung dieses Aufwands ausdrücklich zu bestimmen.

- zu Buchstabe f/bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe f/aa.

Zu § 1 Nr. 3

Mit der Ersetzung des Zitats „Artikel 2“ durch „Artikel 3 Halbsatz 1“ wird eine durch eine Änderung der Artikelfolge im Rahmen der Neubekanntmachung des BayAFWoG vom 29. Dezember 1991 entstandene Unstimmigkeit behoben.

Zu § 1 Nr. 4

Artikel 6 enthält die bisherigen Überleitungs Vorschriften, die sich durch den zwischenzeitlichen Verwaltungsvollzug erledigt haben. Er soll nun die neuen Überleitungs Vorschriften aufnehmen.

Absatz 1 enthält die Überleitungsregelungen, die aufgrund der neuen Einkommensvorschriften, „Überschreitungsschwellen“ und Abgabebeträge (§ 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a, b und c) erforderlich sind.

Satz 1 regelt, daß Leistungsverpflichtungen, die schon vor dem 1. Januar 1996 nach den bisher geltenden Vorschriften festgesetzt worden sind, bis zum Ende des laufenden dreijährigen Leistungszeitraums grundsätzlich unberührt bleiben.

Leistungsbescheide, aufgrund deren bereits vor dem 1. Januar 1996 ein Leistungszeitraum zu laufen begonnen hat, genießen also dahin Bestandsschutz, daß dem Fehlbeleger nicht etwa aufgrund dieses Gesetzes eine höhere Abgabenzahlung auferlegt wird.

Andererseits enthält dieses Gesetz infolge der künftig geltenden linear angehobenen Einkommensgrenzen für Ein- und Zwei-Personen-Haushalte und struktureller Änderungen des Einkommensbegriffs auch Entlastungen für Mieter. Es erscheint deshalb aus Gründen einer Gleichbehandlung geboten, den Mietern, für die vor dem 1. Januar 1996 Leistungsbescheide für über den genannten Zeitraum hinauslaufende Leistungszeiträume erlassen wurden, für den verbleibenden Leistungszeitraum die Möglichkeit zu geben, an etwaigen Begünstigungen teilzuhaben. Dem trägt Satz 2 Rechnung.

Absatz 2 enthält die aufgrund der Neueinteilung der Jahrganggruppen (§ 1 Nr. 2 Buchstabe d) erforderlichen Überleitungs Vorschriften.

Mit § 1 Nr. 2 Buchstabe d wurden die Wohnungen, für die nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1989 öffentliche Mittel bewilligt wurden, aus der dritten Jahrganggruppe herausgenommen und der vierten Jahrganggruppe zugeschlagen.

Satz 1 verlängert für diese Wohnungen, deren laufender Leistungszeitraum am 1. Januar 1994 begann und zum 31. Dezember 1996 enden würde, den Leistungszeitraum um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1997, um eine Gleichschaltung mit den Leistungszeiträumen der vierten Jahrganggruppe zu erhalten. Damit enden alle Leistungszeiträume der neu gefaßten vierten Jahrganggruppe am 31. Dezember 1997 und beginnen neu am 1. Januar 1998.

Mit Satz 2 wird deshalb auch die Geltungsdauer der erteilten und noch zu erteilenden (Art. 2 Abs. 9 BayAFWoG) Bescheide um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1997 verlängert. Diese Gleichschaltung ist zu einer verwaltungswirtschaftlichen Erhebung der Abgabe unumgänglich. Eine gesonderte Behandlung der betroffenen Wohnungen würde zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand führen.

Satz 3 stellt sicher, daß die zuständige Stelle die Betroffenen über diese Änderung unterrichtet. Die Betroffenen erleiden hieraus keine Nachteile, da sie wesentliche Veränderungen zu ihren Gunsten, die ihre Abgabepflicht betreffen, mit einem Herabsetzungsantrag nach § 7 AFWoG geltend machen können.

Satz 4 stellt klar, daß ergangene Leistungsbescheide für frühere - abgelaufene - Leistungszeiträume von den Änderungen unberührt bleiben. Demnach wird für diese Leistungsbescheide die Leistungspflicht nicht neu festgelegt. Eine rückwirkende Änderung der Leistungspflicht für diese Bescheide ist nicht gewollt. Die betroffenen Wohnungen sollen lediglich für die Zukunft durch Eingruppierung in die vierte Jahrganggruppe veränderten Leistungszeiträumen unterliegen.

Zu § 2 Abs. 1

Absatz 1 legt für das Inkrafttreten den 1. Januar 1996 fest. Ein Anwendungsbeginn zu einem während des Kalenderjahres liegenden Zeitpunkt würde den gesetzlich vorgegebenen auf das Kalenderjahr abgestellten Turnus der Leistungszeiträume sprengen und erheblichen Verwaltungsmehraufwand verursachen.

Zu § 2 Abs. 2

Die Ermächtigung ist im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit des BayAFWoG geboten.

Hergestellt im Archiv für Politik- und Sozialwissenschaftliche Informationsverarbeitung der Universität zu Köln. Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/1383

27.04.95

Beschluß**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Dingreiter, Ihle u.a. CSU

Drs. 13/379, 971

Schienenfahrzeugleasing

Die Staatsregierung wird gebeten, in Verhandlungen mit der Industrie nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß diese auf Leasingbasis zu günstigen Konditionen moderne Schienenfahrzeuge incl. Wartung für den SPNV in Bayern zur Verfügung stellt.

Der Präsident:

Böhm

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Blätter der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/1364

26.04.95

Antrag

der Abgeordneten Dr. Matschl, Schweder, Dr. Glück Gebhard, Dr. Fickler, Gabsteiger, Kiesel, Lode, Nadler, Thätter, Dr. Zimmermann CSU

Regierungskonferenz 1996 zum Maastrichter Vertrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird gebeten, auf allen Ebenen dafür einzutreten, daß auf der Regierungskonferenz 1996 zum Maastrichter Vertrag

- eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten vorgenommen wird,
- das Prinzip der Subsidiarität in allen Bereichen in dem Sinne zur Geltung gebracht wird, daß eine Zuständigkeit der Organe der Europäischen Union nur dann gegeben ist, wenn eine Angelegenheit auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht befriedigend geregelt werden kann,
- in Übereinstimmung mit recht verstandener Subsidiarität das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gestärkt wird, wonach Organe der Union keine Kompetenz haben, Angelegenheiten ohne ausdrückliche vertragliche Ermächtigung an sich zu ziehen,
- eine Vergemeinschaftung des Asyl- und Asylverfahrensrechts sowie der Flüchtlings- und Einwanderungspolitik sichergestellt wird,
- Tendenzen zu einer mißverständlichen "europäischen Kulturidentität" zurückgewiesen werden und statt dessen die gewachsene kulturelle Vielfalt Europas als wesentliches Element des gemeinsamen kulturellen Erbes bewahrt und gefördert wird,
- jeglicher Versuch, im Falle der Wirtschafts- und Währungsunion die Konvergenzkriterien aus politischer Rücksicht aufzuweichen, nachdrücklich zurückgewiesen und dafür Sorge getragen wird, daß diese Kriterien dauerhaft eingehalten werden,
- die institutionelle Reform mit dem Ziel vorangetrieben wird, die Handlungsfähigkeit der Organe zu stärken,
- dem Beitritt der mittelosteuropäischen Staaten Priorität eingeräumt und die Vorstellung einer "gleichgewichtigen" Beziehung der EU zu den Staaten Nordafrikas abgelehnt wird.

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/1282

11.04.95

Antrag

der Abgeordneten **Ihle, Dingreiter, Beck, Blöchl,**
Breitschwert, Brosch, Christ, Dodell, Lode, Dr. Müller
Helmut, Freiherr von Redwitz, Rotter, Söder, Traublinger CSU

Innovationsstandort Bayern;
Förderung von Patentanmeldungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, über den "Modellversuch zur Steigerung des Patentwissens und -bewußtseins sowie der Schutzrechtsanmeldung im Hochschulbereich" zu berichten.

Nach Abschluß des Modellversuchs soll auch geprüft werden, ob zur Erleichterung von Patentanmeldungen durch junge Wissenschaftler an den Hochschulen Fonds eingerichtet werden sollen, aus denen die Patentanmeldungen finanziert werden. Diese Fonds könnten sich nach einer Anlauffinanzierung durch den Staat aus Rückflüssen aus den Einnahmen durch die Patentverwertung selbst tragen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (Hans-Sachs-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet) Produktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/1223

07.04.95

Antrag

der Abgeordneten Ihle, Traublinger, Dodell, Dinglreiter, Ach, Beck, Blöchl, Breitschwert, Brosch, Christ, Fischer Herbert, Gabsteiger, Dr. Gröber, Grossmann, Hausmann, Kobler, Lode, Dr. Müller Helmut, Freiherr von Redwitz, Riess, Rotter, Rubenbauer, Schmid Albert, Schmid Berta, Söder, Unterländer, Dr. Zimmermann CSU

"Meister-BAföG"

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht beim Bund darauf hinzuwirken, daß ein Leistungsgesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung erlassen wird.

Dieses Gesetz soll folgende Eckpunkte enthalten:

- Rechtsanspruch auf Förderung in einem eigenen Leistungsgesetz des Bundes,
- Einbeziehung u.a. aller Maßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, der Hauswirtschaft und der Landwirtschaft, die zu einem anerkannten Prüfungsabschluß nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder nach dem Schulrecht der Länder führen,
- Einbeziehung aller Fachschulen und Fachakademien, die zu einem Meisterabschluß oder einer meistergleichen Qualifizierung führen, soweit kein BAföG gewährt wird,
- bei der Höhe der Förderung sollten auch die Kosten für Teilnehmergebühren, Prüfungsgebühren und Lernmittel sowie Unterhaltsgeld angemessen Berücksichtigung finden, wobei Teilnehmergebühren und Prüfungsgebühren jedenfalls als Zuschuß gewährt werden sollen,
- Förderung für Fachschüler und Fachakademiestudierende sollte nicht hinter den Leistungen des Schüler-BAföGs zurückbleiben,
- gefördert werden soll die Aufstiegsfortbildung sowie die Anpassungsfortbildung, wenn sie zu einem anerkannten Prüfungsabschluß führt und insoweit der Aufstiegsfortbildung zugeordnet werden kann,
- Förderung nur, wenn die Maßnahme mehr als 250 Stunden umfaßt.

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/1066

29.03.95

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Dr. Matschl, Schweder, Dr. Glück Gebhard u.a. CSU**

Drs. 13/539, 695

Sudetendeutsche Fragen

Die Staatsregierung wird gebeten, weiterhin darum besorgt zu sein, daß im Dialog zwischen Deutschland und der tschechischen Republik und im Rahmen der Annäherung der mittelosteuropäischen Staaten an die EU, die noch offenen sudetendeutschen Fragen ihr Gewicht behalten und alsbald ihrer Lösung zugeführt werden.

Der Präsident:

Böhm

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/1064

29.03.95

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Weinhöfer, Dr. Weiß, Dr. Kempfle
u.a. CSU

Drs. 13/487, 747

Beschränkung der verwaltungsgerichtlichen Kontrollrechte

Die Staatsregierung wird gebeten, im Interesse einer Beschleunigung wichtiger Vorhaben durch geeignete Initiativen auf eine Beschränkung der verwaltungsgerichtlichen Kontrollrechte hinzuwirken. Dabei sollen Mängel im Abwägungsvorgang bei den Behörden nur dann zur Aufhebung der Verwaltungsentscheidung führen, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind und nicht durch eine ergänzende Verwaltungsentscheidung behoben werden können.

Der Präsident:

Böhm

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/492

15.02.95

Antragder Abgeordneten **Glück Alois, Riess, Kobler, Unterländer** CSU**Weiterentwicklung des Familienleistungsausgleichs**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird gebeten, sich für eine Weiterentwicklung des Familienleistungsausgleichs auf der Grundlage des bestehenden dualen Systems einer steuerlichen Freistellung (Kinderfreibetrag) einerseits und einer Entlastung von den Aufwendungen für Kinder (Kindergeld) andererseits einzusetzen unter Berücksichtigung folgender Zielsetzungen:

1. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums von Kindern ist schrittweise sicherzustellen.
2. Das Kindergeld ist orientiert an Bedürftigkeitsgesichtspunkten umzugestalten. Familien sollen um so mehr gefördert werden, je niedriger ihr Einkommen und je höher die Kinderzahl ist. Der Kindergeldzuschlag ist in ein einkommensgestaffeltes Kindergeld zu integrieren, so daß insbesondere für Familien mit niedrigen Einkommen, die den Kinderfreibetrag nicht ausnutzen, ein ausreichender Entlastungseffekt über das Kindergeld sichergestellt ist.
3. Der Kinderfreibetrag und das Kindergeld sowie die Einkommensgrenzen des Kindergeldbezuges sind regelmäßig an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.
4. Das verwaltungsaufwendige und für den Bürger schwer zu durchschauende Kindergeldrecht ist grundlegend zu vereinfachen. Die Einkommensbegriffe der unterschiedlichen familienpolitischen Leistungsgesetze sind zu harmonisieren.

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/411

07.02.95

Antrag

der Abgeordneten **Glück Alois, Riess, Kobler, Unterländer** CSU

**Weiterentwicklung des Landeserziehungsgeldes;
Abschaffung der Bagatellgrenze**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird gebeten, zusammen mit der Verlängerung des Bezugszeitraumes des Landeserziehungsgeldes von sechs auf 12 Monate, die sog. "Bagatellgrenze" von 250 DM beim Bayerischen Landeserziehungsgeld abzuschaffen und das Landeserziehungsgeld ebenso wie das Bundeserziehungsgeld bis zu einem Betrag von 40 DM auszuzahlen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hans-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/409

07.02.95

Antragder Abgeordneten **Glück Alois, Riess, Kobler, Unterländer CSU****Anpassung der Einkommensgrenzen im Erziehungsgeld**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß die seit der Einführung des Bundeserziehungsgeldes unverändert geltenden Einkommensgrenzen entsprechend der Entwicklung der Preissteigerungsrate angepaßt werden. Gleichzeitig ist darauf hinzuwirken, das Verwaltungsverfahren zur Gewährung des Erziehungsgeldes soweit als möglich zu vereinfachen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanris-Seidel-Stiftung. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/380

02.02.95

Antrag

der Abgeordneten Dingreiter, Ihle, Beck, Dr. Bernhard, Breitschwert, Christ, Dodell, Dr. Fickler, Hausmann, Hofmann, Kobler, Lode, Dr. Maier Christoph, Dr. Müller Helmut, Freiherr von Redwitz, Rotter, Söder, Stewens, Thätter, Traublinger, Winter CSU

Integraler Taktfahrplan

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, in Bayern schrittweise einen flächendeckenden integralen Taktfahrplan einzuführen. Die bis 1995 eingerichteten Taktfahrpläne sollen vorrangig dort erweitert werden, wo dies zu einer größtmöglichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse führt. Der weitere Ausbau muß von der Ausschöpfung möglicher Synergien mit dem ÖPNV und dem Individualverkehr abhängig gemacht werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politikwissenschaft - Weiterbildungs-Stiftung - Weiterbildungs-Stiftung - Weiterbildungs-Stiftung. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/379

02.02.95

Antrag

der Abgeordneten Dingreiter, Ihle, Beck, Dr. Bernhard, Breitschwert, Christ, Dodell, Dr. Fickler, Hausmann, Hofmann, Kobler, Lode, Dr. Maier Christoph, Dr. Müller Helmut, Freiherr von Redwitz, Rotter, Söder, Stewens, Thätter, Traublinger, Winter CSU

Schienefahrzeugleasing

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird gebeten, in Verhandlungen mit der Industrie nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß diese auf Leasingbasis zu günstigen Konditionen moderne Schienenfahrzeuge incl. Wartung für den SPNV in Bayern zur Verfügung stellt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik Prof. Dr. Hans-Seidel-Stiftung - Weiterverbreitung gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/378

02.02.95

Antrag

der Abgeordneten Dingreiter, Ihle, Beck, Dr. Bernhard, Breitschwert, Christ, Dodell, Dr. Fickler, Hausmann, Hofmann, Kobler, Lode, Dr. Maier Christoph, Dr. Müller Helmut, Freiherr von Redwitz, Rotter, Söder, Stewens, Thätter, Traublinger, Winter CSU

Schienerpersonennahverkehr

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, über den Bund darauf hinzuwirken, daß

1. die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) so geändert wird, daß im SPNV leichtere, kosten- und energiesparendere sowie kundenfreundlichere Fahrzeuge zum Einsatz kommen können,
2. die für den SPNV von der DB AG bekanntgemachten erhöhten Trassenpreise der tatsächlichen Beanspruchung durch den Nahverkehr angeglichen werden und dabei die vom Land beim Ausbau der Trassen gewährten Zuwendungen berücksichtigt werden,
3. das Rabattsystem der DB AG für die Trassenpreise so umgestaltet wird, daß dabei die vom Freistaat Bayern insgesamt bestellten Fahrplantrassen Anwendung finden.

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/377

02.02.95

Antrag

der Abgeordneten Dingreiter, Ihle, Beck, Dr. Bernhard, Breitschwert, Christ, Dodell, Dr. Fickler, Hausmann, Hofmann, Kobler, Lode, Dr. Maier Christoph, Dr. Müller Helmut, Freiherr von Redwitz, Rotter, Söder, Stewens, Thätter, Traublinger, Winter CSU

Systemmanagement "Personennahverkehr Bayern 2000"

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird gebeten, ein Konzept für die Entwicklung eines Systemmanagements "Personennahverkehr Bayern 2000" unter Berücksichtigung

- der Festlegungen im Bayerischen ÖPNV-Gesetz und
- der ab 1. Januar 1996 geltenden Bestelleraufgaben des Freistaates für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

zu erstellen.

Dieses Konzept soll folgende Verbesserungen anstreben:

- Eine landesweite Systemvernetzung von SPNV und ÖPNV mit weitgehend abgestimmten Fahrplänen, Haltepunkten und Tarifsystemen unter Einbeziehung von Schnittstellen zum Individualverkehr,
- eine Systeminnovation im SPNV und im ÖPNV mit verkehrsgerechten Organisationsformen, effektiven Logistikkonzepten und moderner technischer Ausstattung,
- eine regionale Prioritätensetzung für einzelne Verkehrsmittel entsprechend ihrer Effizienz in der Personenbeförderung und ihrer Umweltverträglichkeit,
- Grundregeln zur Angebotsbestimmung zwischen überregionalen, regionalen und lokalen Bus- und Schienenverkehren,
- positive Wirkungen auf die Nachfrage, die Erlöse und die Kosten im öffentlichen Verkehr,
- ein auf den gesamten öffentlichen Nahverkehr abgestelltes Marketingkonzept für die Landes-, die regionale und die lokale Ebene,
- Vorgaben für zeitlich abgestufte Umsetzungsmaßnahmen auf die einzelnen Ebenen in Abstimmung mit den Aufgabenträgern für den ÖPNV.

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/287

25.01.95

Antrag

der Abgeordneten **Ihle, Dingreiter, Beck, Blöchl, Breitschwert, Brosch, Christ, Dodell, Lode, Dr. Müller Helmut, Freiherr von Redwitz, Rotter, Söder, Traublinger** CSU

**Innovationsstandort Bayern;
Steuerliche Behandlung von Einkünften aus Erfindungen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bund darauf hinzuwirken, daß die im Jahre 1989 abgeschaffte Steuervergünstigung für Einkünfte aus Verwertung von Erfindungen wieder eingeführt wird mit der Folge, daß es für Patentinhaber interessanter wird, Lizenzen an Dritte zu vergeben und dieser Technologietransfer nicht an steuerlichen und verwaltungstechnischen Hindernissen scheitert.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Mitglieder der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nur gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/286

25.01.95

Antrag

der Abgeordneten Ihle, Dingreiter, Beck, Blöchl,
Breitschwert, Brosch, Christ, Dodell, Lode, Dr. Müller
Helmut, Freiherr von Redwitz, Rotter, Söder, Traublinger CSU

**Innovationsstandort Bayern;
Steuerliche Behandlung von Erfindungen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, sich beim Bund dafür einzusetzen, daß mittelständische Unternehmen von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Forschung und Entwicklung dienen, Sonderabschreibungen (ähnlich dem früheren § 82 d Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) vornehmen können.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

13. Wahlperiode

Drucksache

13/201

15.12.94

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Glück Alois, Michl, Dr. Kempfler und Fraktion CSU

Drs. 13/34, 42, 78

Vereinfachung des Zuschußwesens

Die Staatsregierung wird gebeten, das Zuschußwesen - soweit erforderlich im Benehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof - möglichst weitgehend zu vereinfachen. Zielrichtung einer umfassenden Überprüfung sollte sein:

- Reduzierung der Zahl der Fördertatbestände,
- Anhebung der vorhandenen Bagatellgrenzen,
- Vereinfachung des Verwendungsnachweises, ohne die Gefahr des Fördermißbrauchs zu erhöhen,
- Beschränkung der Überprüfung von Verwendungsnachweisen auf Stichproben, soweit dies möglich ist und
- Vereinfachung und Flexibilisierung der Verwendungsnachweisprüfung auf andere Weise, um den Verwaltungsaufwand zu senken.

Dem Landtag ist bis zum 1. Juli 1995 zu berichten.

Der Präsident:

Böhm

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/16497

01.07.94

Beschluß**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Regensburger, Braun Alois CSU

Drs. 12/11166, 13452, 14086, 14317, 14850, 15826

Finanzielle Förderung von Güterverkehrszentren

Die Staatsregierung wird ersucht darauf hinzuwirken, daß bei Errichtung von Güterverkehrszentren im Rahmen des GVFG-Förderkatalogs auch öffentliche Gleisanschlüsse gefördert werden, wenn diese Voraussetzung für ein funktionierendes Güterverkehrszentrum sind.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hans-Beidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/15421

26.04.94

Beschluß**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Glück Alois, Dr. Huber Herbert (Dachau), Spitzner u.a. und Fraktion CSU

Drs. 12/11537, 12692, 13139, 14290

**Wirtschaftsstandort Bayern; Verkürzung von Genehmigungsverfahren
hier: Antragsberatung, Antragskonferenz**

Die Staatsregierung wird ersucht, unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage verstärkt darauf hinzuwirken, daß Antragstellern bereits im Vorfeld der Antragstellung aussagekräftige und vollständige Informationen über Form und Inhalt des Antrags, ergänzende Unterlagen, erforderliche Gutachten, zu beteiligende Behörden und Stellen sowie den zeitlichen Rahmen des Verfahrens gegeben werden. In geeigneten Fällen soll ein Vorgespräch mit den wichtigsten zu beteiligenden Behörden und Stellen durchgeführt werden (Antragskonferenz).

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/15407

26.04.94

Beschluß**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag des Abgeordneten Traublinger CSU

Drs. 12/13343, 13552, 13798

**Wirtschaftsstandort Bayern; Mittelstandspolitik;
hier: Verkauf staatlicher Unternehmensbeteiligungen**

Der Landtag unterstützt die Staatsregierung in ihrem Bestreben, Unternehmensbeteiligungen des Freistaates Bayern ganz zu veräußern bzw. unter Wahrung der strukturpolitischen Interessen des Freistaates auf eine Mindestbeteiligung zurückzuführen, um zusätzliche Spielräume für private unternehmerische Initiativen zu schaffen.

Der Präsident:**Dr. Vorndran**

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/15406

26.04.94

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag des Abgeordneten Traublinger CSU

Drs. 12/13340, 14366

**Wirtschaftsstandort Bayern; Mittelstandspolitik;
hier: Investitionsbeschleunigungs-Leitsätze**

Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob spezielle Beschleunigungs-Leitsätze für Bau- und Anlageinvestitionen kleiner und mittlerer Betriebe erarbeitet und diese als Anhang im Bayerischen Mittelstandsförderungsgesetz rechtlich verankert werden können.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/15405

26.04.94

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag des Abgeordneten Traublinger CSU

Drs. 12/13339, 14364, 15011

Wirtschaftsstandort Bayern; Mittelstandspolitik;
hier: Verringerung des Bürokratieaufwandes kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Bereitstellung statistischer Daten

Die Staatsregierung wird ersucht, auf eine durchgreifende Verringerung des besonders für kleine und mittlere Unternehmen bestehenden erheblichen Bürokratieaufwandes bei der Bereitstellung von Daten für die öffentliche Hand hinzuwirken. Nötig ist hierbei u.a. eine Statistikbereinigung zur Entlastung der auskunftgebenden Wirtschaft.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hans-Reidel-Stiftung - Weitergabe und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/15404

26.04.94

Beschluß**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag des Abgeordneten Traublinger CSU

Drs. 12/13338, 13551, 13799, 14450

**Wirtschaftsstandort Bayern; Mittelstandspolitik;
hier: Privatisierungsoffensive**

Die Staatsregierung wird ersucht, zur weiteren Stärkung des privatwirtschaftlichen Elements und zur Schaffung zusätzlicher Spielräume für unternehmerische Initiativen eine breit angelegte Privatisierung und Entstaatlichung öffentlicher Leistungen bzw. Beteiligungen anzustreben.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Produktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/15376

26.04.94

Beschluß**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Glück Alois, Dr. Huber Herbert (Dachau), Spitzner u.a. und Fraktion CSU

Drs. 12/11544, 12700, 13146, 14297

**Wirtschaftsstandort Bayern; Verkürzung von Genehmigungsverfahren
hier: Modellversuche zur Verfahrensoptimierung**

Die Staatsregierung wird ersucht, bei geeigneten Genehmigungsverfahren Modellversuche unter Einbeziehung externer Unternehmensberater durchzuführen, um den Verlauf der Verfahren zu optimieren.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergaberecht gestattet. Per Fraktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/15375

26.04.94

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Glück Alois, Dr. Huber Herbert (Dachau), Spitzner u.a. und Fraktion CSU

Drs. 12/11543, 12699, 13145, 14296

Wirtschaftsstandort Bayern; Verkürzung von Genehmigungsverfahren

hier: Beschränkung der Stellungnahmen, Abbau von Mehrfachbegutachtungen

Die Staatsregierung wird ersucht, verstärkt darauf hinzuwirken, daß die Genehmigungsbehörde die Einholung von fachlichen Stellungnahmen auf den Kreis der zwingend anzuhörenden Behörden begrenzt. Ferner sind Mehrfachbegutachtungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/15374

26.04.94

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Glück Alois, Dr. Huber Herbert (Dachau), Spitzner u.a. und Fraktion CSU

Drs. 12/11542, 12698, 13144, 14295

Wirtschaftsstandort Bayern; Verkürzung von Genehmigungsverfahren
hier: Fristsetzung

Die Staatsregierung wird ersucht, verstärkt darauf hinzuwirken, daß für die Abgabe der Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden jeweils Fristen gesetzt werden. Bei Überschreiten der Fristen sollte die Genehmigungsbehörde ohne die fehlende Stellungnahme entscheiden können.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/15373

26.04.94

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Glück Alois, Dr. Huber Herbert (Dachau), Spitzner u.a. und Fraktion CSU

Drs. 12/11541, 12697, 13143, 14294

Wirtschaftsstandort Bayern; Verkürzung von Genehmigungsverfahren
hier: Sternverfahren

Die Staatsregierung wird ersucht, verstärkt darauf hinzuwirken, daß regelmäßig alle bei einem Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden, Stellen und Sachverständigen ihre Prüfungen gleichzeitig vornehmen ("Sternverfahren" als Regelverfahren).

Der Präsident:

Dr. Vorndran

- WW -

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/15372

26.04.94

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Glück Alois, Dr. Huber Herbert (Dachau), Spitzner u.a. und Fraktion CSU

Drs. 12/11540, 12696, 13142, 14293

Wirtschaftsstandort Bayern; Verkürzung von Genehmigungsverfahren
hier: Typengenehmigungen

Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, inwieweit für bestimmte Anlagen Typgenehmigungen oder allgemeine Begutachtungen erfolgen können, um die Einzelgenehmigungsverfahren zu entlasten und zu beschleunigen.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/15371

26.04.94

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Glück Alois, Dr. Huber Herbert (Dachau), Spitzner u.a. und Fraktion CSU

Drs. 12/11539, 12695, 13141, 14292

Wirtschaftsstandort Bayern; Verkürzung von Genehmigungsverfahren
hier: Einschaltung privater Sachverständiger

Die Staatsregierung wird ersucht, unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage verstärkt darauf hinzuwirken, daß bei Genehmigungsverfahren möglichst weitgehend anerkannte private Sachverständige herangezogen werden, deren Gutachten lediglich einer Plausibilitätskontrolle unterzogen werden müssen. Im besonderen Maße sollte hiervon bei umweltentlastenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz Gebrauch gemacht werden.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/15370

26.04.94

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Glück Alois, Dr. Huber Herbert (Dachau), Spitzner u.a. und Fraktion CSU

Drs. 12/11538, 12694, 13140, 14291

Wirtschaftsstandort Bayern; Verkürzung von Genehmigungsverfahren
hier: Projektmanager

Die Staatsregierung wird ersucht, unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage verstärkt darauf hinzuwirken, daß bei größeren Verfahren ein Bediensteter der Genehmigungsbehörde als sogenannter "Projektmanager" benannt wird, der als Ansprechpartner/Koordinator für Antragsteller und beteiligte Behörden und Sachverständige tätig wird. Der Projektmanager ist mit ausreichenden Kompetenzen auszustatten, um z.B. durch Stellungnahmefristen eine Beschleunigung der Verfahren herbeiführen zu können.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache **12/11008**

22. 04. 93

Beschluß**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Antrag der Abgeordneten Sackmann, Freller, Braun
Alois u.a. CSU**
Drs. 12/9246, 10206, 10565

**Verbreitung des Sektenwesens in Bayern
hier: Scientology Church**

Die Staatsregierung wird gebeten, einen Bericht zu geben über

1. die Verbreitung und Struktur der „Scientologen“,
 - u.a. unter welchen Tarnnamen treten die „Scientologen“ in Bayern auf?
2. die Aktivitäten der „Scientologen“
 - Veröffentlichungen.
 - Mitgliederwerbung.
 - Firmenbeteiligungen.

3. die Verabreichung von Arzneimitteln und Vitaminpräparaten an Kursteilnehmer der „Scientologen“.
4. die Aufklärung durch Selbsthilfeinitiativen und nichtstaatliche Organisationen.
5. die Aktivitäten der Staatsregierung auf dem Gebiet des Sektenwesens und
6. rechtliche Aspekte
 - steuerliche Behandlung der „Scientologen“.
 - soziale Absicherung der Mitglieder.
 - tarifliche Entlohnung der Mitglieder.
 - strafrechtliche Gerichtsverfahren und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen „Scientologen“ und ihre Unterorganisationen.
7. die Möglichkeiten der Beobachtung durch den Verfassungsschutz.
8. die Ergebnisse der Innen- und Justizministerkonferenz.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/8386

29.10.92

Beschluß**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Dingreiter, Regensburger, Kaul u.a. CSU

Drs. 12/5538, 5878, 7317, 7998

Förderung und Betrieb von Güterumschlagzentren

Die Staatsregierung wird gebeten

- auf der Basis der neuen Fördermöglichkeiten nach dem GVFG ein Konzept für die Errichtung von Güterumschlagzentren (GUZ) zu entwickeln und
- zusammen mit den Kommunen und der privaten Wirtschaft die Bildung von GUZ-Entwicklungs- und Betreibergesellschaften durch die Verkehrsträger voranzubringen.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/8385

29.10.92

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Dingreiter, Regensburger, Kaul u.a.
CSU

Drs. 12/5537, 5877, 7315, 7997

Planungsvorgaben und Planungsinstrumentarien für ein Netz von Güterumschlagzentren

Die Staatsregierung wird ersucht, zur Verbesserung der Vernetzung einzelner Verkehrssysteme und zur Reduzierung des Güterverkehrs im Nahbereich

1. Standortanforderungen für zentrale und dezentrale Güterumschlagzentren (GUZ) vorzugeben,
2. bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Standorte für Güterumschlagzentren und deren Vernetzung für ganz Bayern zu berücksichtigen,
3. vorhandene Umschlaganlagen von Bahn und Post sowie Terminals im kombinierten Verkehr in diese Planung einzubeziehen,
4. die Voraussetzungen für die Sicherung der GUZ-Standorte einschließlich des notwendigen planungsrechtlichen Instrumentariums zu schaffen.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/8384

29.10.92

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Dingreiter, Regensburger, Kaul u.a. CSU

Drs. 12/5536, 5876, 7314, 7996

Errichtung von Güterumschlagzentren

Die Staatsregierung wird ersucht, in Bayern die Errichtung von Güterumschlagzentren (GUZ) möglichst flächendeckend zu initiieren. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

- eine bessere Arbeitsteilung Straße/Schiene;
- die Reduzierung des innerstädtischen LKW-Verkehrs;
- neuartige, effizientere Bedienungskonzepte für die Innenstädte;
- eine bessere Koordinierung der einzelnen Verkehrssysteme unter Wahrung der Eigenständigkeit ihrer Träger;
- eine wirksamere Bündelung der Verkehre im Versand und Empfang von Gütern.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/7458

16.07.92

Beschluß**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Sackmann, Freller, Kaiser Gebhard u.a. CSU

Drs. 12/5730, 6604, 7162

**Kampf gegen Drogen
hier: Fortbildung der Drogenkontaktlehrer**

Die Staatsregierung wird gebeten, die Fortbildung der Drogenkontaktlehrer und -lehrerinnen zu intensivieren.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Beschluß**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Glück Alois, Fischer Anneliese, Engelhard Rudolf u.a. und Fraktion CSU
Drs. 12/2697, 2962, 4569, 5139, 5318

Drogen und Schule

Die Staatsregierung wird gebeten, eine Gesamtstrategie zur Aufklärung über Suchtgefahren an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Kinderbetreuungseinrichtungen zu entwickeln. Diese soll Lehrer, Erzieher, Eltern und Schüler gleichermaßen einbeziehen und vor allem folgenden Inhalt haben:

- Vermittlung der Gesundheit als Lebenswert
- Vorbereitung junger Menschen auf die Bewältigung persönlicher Krisensituationen und Hilfestellung bei bestehenden Lebenskonflikten
- Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung

- Darstellung der Suchtgefahren in ihrer gesamten Breite (Alkohol, Medikamentenmißbrauch, Rauschgift) und Hinweis auf die Vorbildfunktion der Erwachsenen
- Abstandnahme von der Verabreichung sogenannter lernfördernder Präparate
- Förderung von Eigeninitiativen von Schülern zur Abwehr von Sucht- bzw. Drogengefahren
- Sicherstellen von aus- und fortgebildeten Gesprächspartnern zur Unterstützung von Jugendlichen in Krisensituationen
- Förderung der Effizienz der Drogenkontaktlehrer und
- Verstärkung der Aus- und Fortbildung der Lehrer und Verbesserung der Zusammenarbeit mit den in der Suchtbekämpfung tätigen Institutionen.

Den Ausschüssen für kulturpolitische Fragen und für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik ist bis spätestens 01. November 1992 zu berichten.

Der Präsident:

Dr. Vorndran

Hergestellt im Archiv des Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bayerischer Landtag

12. Wahlperiode

Drucksache

12/4996

11.02.92

Beschluß**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Glück Alois, Fischer Anneliese, Engelhard Rudolf u.a. und Fraktion CSU

Drs. 12/2690, 4572

Entzugsbehandlung von Drogenabhängigen

Die Staatsregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß sich Drogenabhängige ohne Wartezeiten und ohne festvereinbarten Termin einer auch wiederholten Entzugsbehandlung unterziehen können. Die Wartezeiten zwischen Entzug und Entwöhnung sind weiter zu verkürzen. Darüber hinaus ist bei den Sozialversicherungsträgern auf rasche Kostenzusagen zu drängen.

Der Präsident:

Dr. Vorndran